

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: Donnerstag, den 30.06.2022

Zeit: 19:00 Uhr

Tagungsort: Veranstaltungssaal im Schöffl

Anwesende

Herbert Fürst	ÖVP
Manfred Schwarz, MBA	ÖVP
Eleonore Binder	ÖVP
Wolfgang Griesmann	ÖVP
Christoph Johannes Meisinger, MSc. MAS	ÖVP
Stefan Heinz Schöffl	ÖVP
Mag. iur. Anja Helga Margot Weiermann	ÖVP
Werner Franz Lehner	ÖVP
Ing. Herbert Freudenthaler	ÖVP
Sabine Kainmüller	ÖVP
Wolfgang Pühringer	ÖVP
Mag. iur. Dr. iur. Johannes Mario Neudorfer	FPÖ
Ing. Dominik Hagenstein	FPÖ
Philipp Krieglsteiner, BSc (WU)	FPÖ
Daniel Frühwirth	FPÖ
Mario Stefan Moser-Luger, diplômé	SPÖ
Mag. Dr. Christian Reiter, MA	SPÖ
Hertha Maria Angerer	SPÖ
Andreas Giritzer, MA	Grüne
Dr. Jenny Niebsch	Grüne
Kurt Hohenwallner	Grüne
Mag. rer. soc. oec. Pamela Madeleine Hölzl	Grüne
Peter Wolfsegger	Grüne
Andrea Martina Wögerbauer	Grüne
Andreas Grillnberger	Grüne

Ersatzmitglieder

Anton Reithmayr	ÖVP	Vertretung für Frau Ingrid Gattringer
Alexander Gierlinger	ÖVP	Vertretung für Frau Sabine Link
Andreas Franz Riefershofer	ÖVP	Vertretung für Herrn Mag. Franz Schwarzenberger

Renate Kogler	ÖVP	Vertretung für Frau Johanna Haider
Martin Schrenk	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Friedrich Königstorfer
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl	ÖVP	Vertretung für Herrn Dominik Plank
Elias Gschwandtner	FPÖ	Vertretung für Frau Nicole Karlinger
Christian Lehner <i>ab Top 3</i>	SPÖ	Vertretung für Herrn Thomas Frisch
Edith Ehrenmüller	SPÖ	Vertretung für Frau Mag. Andrea Seyer-Neulinger
Josef Ehrenmüller	SPÖ	Vertretung für Herrn Horst Mandl
Dipl.-Ing. Johannes Hölzl	Grüne	Vertretung für Frau Barbara Schinko-Tubikanec

Abwesende:

Manuela Kurz	SPÖ	Vertretung für Herrn Roland Auböck
--------------	-----	------------------------------------

Entschuldigte Mitglieder

Mag. Franz Schwarzenberger	ÖVP
Sabine Link	ÖVP
Ingrid Gattringer	ÖVP
Dominik Plank	ÖVP
Ing. Friedrich Königstorfer, MBA	ÖVP
Johanna Haider	ÖVP
Nicole Karlinger	FPÖ
Mag. Andrea Seyer-Neulinger	SPÖ
Horst Mandl	SPÖ
Thomas Frisch	SPÖ
Roland Auböck	SPÖ
Barbara Schinko-Tubikanec	Grüne

Unentschuldigte Ersatzmitglieder

Manuela Kurz	SPÖ	Vertretung für Herrn Roland Auböck
--------------	-----	------------------------------------

=====

Der Leiter des Gemeindeamtes:	AL Alfred Watzinger, MBA
Der Schriftführer:	AL Alfred Watzinger, MBA
Ausfertigung der Verhandlungsschrift:	VB Irmgard Raml

=====

Tagesordnung:

1. Mandatsverlust von GREM Johann Franz Pfeiffer durch Wegzug; Nachwahl in den Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft
2. Mandatsverzicht von GREM Doris Winkler als Ersatzmitglied im Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft; Nachwahl
3. Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 09.06.2022, Kenntnisnahme
4. Stromliefervertrag 2023, Vereinbarung über den Einstieg in die Rahmenvereinbarung der BBG; Beschlussfassung
5. Weiterführung Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sterngartl-Gusental; Beschlussfassung

6. Diverse Ansuchen von Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet; Beschlussfassung
7. Änderung der Einschaltzeiten der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet, Beschlussfassung
8. Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend Überbauung des Schmutz- und Reinwasserkanals auf der Parzelle Nr. 116/15, KG. Holzwiesen; Beschlussfassung
9. Übernahme der Parzelle Nr. 3469/5, KG. Klendorf, EZ 19 in das öffentliche Gut EZ 486 gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung
10. Grundveräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle 872/43, KG Niederkulm gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Birkenweg-Außertreffling); Beschlussfassung
11. Ansuchen um Errichtung einer Straßenbeleuchtung eines Teilbereiches der Riedmarkstraße und des Maisweges, Information über die Besprechung mit den Bürgern; Beschlussfassung
12. Grundeinlösung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 869/17, KG Niederkulm, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Steinhauserweg); Beschlussfassung
13. Abschluss einer Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung gem. § 16 Abs. 1. Z 1 OÖ. ROG 1994 idgF für Teilflächen der Grundstücke 577/2 und 587/1, KG. Niederkulm (Brunner Bau GmbH); Beschlussfassung
14. Errichtung eines Reinwasserkanals im Bereich der Siedlung Punzengraben – Vereinbarung Kostenbeteiligung; Beschlussfassung
15. Zukünftige Vorgehensweise für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet, Beschlussfassung
16. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 2814/1 KG Klendorf (Edtsdorf); Grundsatzbeschlussfassung
17. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle 531/17, KG Holzwiesen (Schmiedgassen); Grundsatzbeschlussfassung
18. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013, ÖEK Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 1715/14, 1600/4, KG Engerwitzdor (Keplingerweg); Grundsatzbeschlussfassung
19. Neuplanungsgebiet für die Parzelle Nr. 450/7, KG Niederkulm (Pferdebahnpromenade); Beschlussfassung
20. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzelle Nr. 450/7 KG Niederkulm; Grundsatzbeschlussfassung
21. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schweinbach" im Bereich der Parzelle Nr. 2410/2 KG Engerwitzdorf (Gallneukirchner Straße); Grundsatzbeschlussfassung
22. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 " Engerwitzdorf-Pichler" im Bereich der Parzellen Nr. 339/24 und 339/25, KG Engerwitzdorf (Unterer Maisweg); Grundsatzbeschlussfassung
23. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 87 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 36 (Mittertreffling); Beschlussfassung
- 23.1. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 87 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 36 (Mittertreffling); Ergänzung zur Widmungsdefinition "Grünzug GZ 8"; Beschlussfassung
- 23.2. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 87 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 36 (Mittertreffling); Baulandsicherungsvereinbarung; Beschlussfassung
24. Globalbudgets Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach und Engerwitzdorf-Mittertreffling; Anpassung der jeweiligen Vereinbarung

- 24.1. Globalbudget Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach; Anpassung der Vereinbarung; Beschlussfassung
- 24.2. Globalbudget Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Anpassung der Vereinbarung; Beschlussfassung
25. Familiengrundsätze; Überarbeitung; Beschlussfassung
26. Ende der Sozialkarte mit 31.08.2022, Integrierung der Sozialtarife für Kinderbetreuung, Kindergartentransport und Mittagessen in Tarifordnungen; Beschlussfassung
27. Tarifordnung ab 2022/23 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach; Beschlussfassung
28. Tarifordnung ab 2022/23 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten sowie der Sommerbetreuung in den Hauptferien in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling - Änderung; Beschlussfassung
29. Kindergartentransport, Kostenbeitrag für Begleitperson 2022/2023; Beschlussfassung
30. Sommerbetreuung für Volksschulkinder, Festlegung der Vorgangsweise ab 2023; Beschlussfassung
31. Entwicklungskonzept Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/23 bis 2024/25 gemäß § 17 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; Beschlussfassung
32. Resolution der Gemeinde Engerwitzdorf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung; Beschlussfassung
33. Projekt Neubau Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach und Sanierung Turnsaal; Bericht über den aktuellen Stand
34. Community Nursing; Übernahme Kosten für E-Autos; Beschlussfassung
35. Bericht aus den Arbeitskreisen
36. Bericht des Bürgermeisters
37. Allfälliges
38. Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Fraktion: Familienförderung, Schulstartpaket für Schulanfänger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **23.06.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 31.05.2022 bis zur nächsten Sitzung zur Einsicht aufliegt.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gemäß § 51 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

GREM Alexander Gierlinger, GREM DI Johannes Hölzl und GREM Edith Ehrenmüller werden vom Bürgermeister angelobt.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion „**Familienförderung, Schulstartpaket für Schulanfänger**“ als Tagesordnungspunkt 38 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nach den Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates setzt der Vorsitzende um 19:17 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Mandatsverlust von GREM Johann Franz Pfeiffer durch Wegzug; Nachwahl in den Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft

Berichtersteller/Antragsteller: Fürst Herbert

GREM Johann Franz Pfeiffer verlegte seinen Hauptwohnsitz weg von Engerwitzdorf. Gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 verliert ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Gemeinderates bei Verlegung des Hauptwohnsitzes sein Mandat.

GREM Pfeiffer war Ersatzmitglied im Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft. Die SPÖ Gemeinderatsfraktion brachte einen gültigen Wahlvorschlag lautend auf **GREM Karl Heinz Wachs** ein.

Der Antrag auf offene Abstimmung von Vizebürgermeister Schwarz, MBA wird einstimmig angenommen.

Da es sich bei der Wahl um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Bürgermeister die SPÖ-GR-Fraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

2. Mandatsverzicht von GREM Doris Winkler als Ersatzmitglied im Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft; Nachwahl

Berichtersteller/Antragsteller: Fürst Herbert

Mit Schreiben vom 15. Juni 2022, eingelangt am Gemeindeamt am 20. Juni 2022 verzichtete GREM Doris Winkler auf ihre Mitgliedschaft als Ersatzmitglied im Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft.

Die Fraktion der Grünen brachte einen gültigen Wahlvorschlag lautend auf **GRM Kurt Hohenwallner** ein.

Der Antrag auf offene Abstimmung von Vizebürgermeister Schwarz, MBA wird einstimmig angenommen.

Da es sich bei der Wahl um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Bürgermeister die Grüne-Fraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

3. Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 09.06.2022, Kenntnisnahme

Berichtersteller/Antragsteller: Krieglsteiner Philipp

1. Ergänzende Prüfung der Eigenbelege aus Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Ausschussmitglied Seyer-Neulinger erinnert in der Sitzung vom 17.02.2022 daran, dass sie in der Prüfungsausschusssitzung vom 13.09.2021 bei der Prüfung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters angeregt hat, auch noch die Anzahl und Gesamtsumme der Eigenbelege des Bürgermeisters aus dem Jahr 2020 zu prüfen. Es wurde vereinbart, dass diese ergänzenden Prüfpunkte in der heutigen Sitzung als ergänzender Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Gesamtausgaben der Verfügungsmittel 2020: € 17.709,12

Anzahl der Eigenbelege 2020: 101 Belege

Gesamtsumme der Eigenbelege 2020: € 7.071,64

2. Prüfung der Compliance-Regeln für Gemeindezeitung und Homepage

Anfrage: Es wird gebeten, die Compliance-Regeln für die Gemeindezeitung, Homepage und andere Medienauftritte der Gemeinde Engerwitzdorf und die Prozesse zur Einhaltung dieser zu erläutern.

Erläuterung: Die Gemeinde Engerwitzdorf gibt monatlich die Gemeindenachrichten heraus, in der die amtlichen Mitteilungen und weitere für die Bevölkerung interessante Beiträge zu lesen sind. Für den Inhalt ist laut Impressum der Bürgermeister verantwortlich, die Redaktion leitet Amtsleiter Alfred Watzinger.

Die Gemeindenachrichten sind klar strukturiert und gliedern sich in die Bereiche Bürgerservice, Seite des Bürgermeisters / Editorial, Gemeindeamt, Politik, Europa, Gesundheit, Kinderbetreuung, Umwelt und Klimaschutz, Vereine, Chronik, Kultur und Veranstaltungskalender. Je nach Themenstellung bringen wir bestimmte Inhalte als Reportage. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter liefern ihre Fachbeiträge, die redaktionell überarbeitet werden. Gleiches gilt für die Beiträge der Vereine und Institutionen. Die Beiträge des Bürgermeisters, der Fraktionsobleute und des EU-Gemeinderates werden in der Form, wie sie dem Redaktionsteam zur Verfügung gestellt werden, abgedruckt. In diesen Fällen erfolgt keine Korrektur.

Generell legt die Redaktionsleitung ein besonderes Augenmerk auf eine neutrale, parteifreie Berichterstattung, sämtliche Beiträge werden in der Redaktionssitzung daraufhin betrachtet.

Gleiches gilt auch für die Homepage und die sozialen Medien. In einer wöchentlichen Besprechung werden die Beiträge für die Homepage und die sozialen Medien geplant und vom Redaktionsleiter freigegeben. Selbstverständlich berichtet die Gemeinde auch über politische Aktivitäten, wenn es in einem überparteilichen Zusammenhang steht oder mehrere Fraktionen gemeinsame Aktivitäten setzen, wie zum Beispiel der Kinderfasching.

Die Redaktion nimmt im Rahmen der Möglichkeiten auch Vorschläge zur Berichterstattung aus dem Gemeinderat auf und setzt diese bevorzugt um, wie zum Beispiel Berichte über Umwelt- und Klimaschutz, Gesunde Gemeinde, Zivilschutz und andere. Bei allen Entscheidungen über Beiträge in den Medien der Gemeinde ist das Leitbild der Gemeinde die wesentliche Grundlage und bestimmt auch die Linie der Öffentlichkeitsarbeit.

Grundsätzlich erzielen die Gemeindenachrichten bei den Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern eine sehr gute Bewertung, wie die Durchschnittsnoten (nach dem Schulnotensystem) der Bürgerbefragungen zeigen:

2010: 1,61

2013: 1,66

2016: 1,58

2019: 1,64

3. Prüfung der Wirtschaftssubventionen für Betriebe in Engerwitzdorf (2017 bis 2021)

Anfrage: Es sollen die Förderungen bzw. Wirtschaftssubventionen in Form von direkten Transferzahlungen, sowie in Form von verminderten Gemeindeabgaben im angeführten Zeitraum geprüft werden.

Erläuterung: Grundsätzlich werden Betriebe bei Neugründungen oder Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze gefördert. Konkret werden Betriebsneugründungen in Form der Rückerstattung von 50 % der einbezahlten Kommunalsteuer in den ersten 3 Jahren ab Betriebsgründung gefördert. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Ablauf von 5 Jahren ab Betriebsgründung, wenn der jährliche Förderbetrag € 1.000,00 übersteigt. Wird eine frühere Auszahlung gewünscht, muss eine Bankgarantie über die Höhe des Förderbetrages vorgelegt werden. Für jährliche Förderbeträge unter € 1.000,00 braucht aus Verwaltungsvereinfachung keine Bankgarantie gelegt werden.

Weiters wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gemeinde gefördert. Die Höhe des Förderbetrages richtet sich hier nach dem erhöhten Betrag der einbezahlten Kommunalsteuer im Vergleich zum Vorjahr. Die prozentuellen Schwellen finden sich in den aktuellen Gewerbeförderungsrichtlinien lt. GR-Beschluss vom 16.05.2019.

In den Jahren 2017 bis 2021 wurden folgende Förderbeträge an Betriebe ausbezahlt:

Jahr	Jahresbetrag
2017	13.754,74
2018	30.144,24
2019	35.637,43
2020	25.279,20
2021	47.809,63
Gesamt	152.625,24

Darüber hinaus gibt es keine Förderungen für Betriebe in Form von verminderten Gemeindeabgaben.

4. Feststellungsbericht der Bezirkshauptmannschaft zum Entwurf der Eröffnungsbilanz

Mit Februar 2022 hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr die Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgenommen. Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten Mitte Mai 2022 steht nun fest, dass das Rechenwerk erhebliche Mängel aufweist. Überwiegend sind die Mängel und Kritikpunkte auf Programmfehler und Falschdarstellungen des Buchhaltungsprogrammes unseres ehemaligen EDV-Dienstleisters (EUVIC bzw. Axians Infoma) zurückzuführen.

Weiters wurde die Eröffnungsbilanz nicht ordnungsgemäß beschlossen. Sie wurde nicht als eigener Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 beschlossen, sondern lediglich im Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 07.12.2020 zur Kenntnis genommen. Nach Definition der Prüfer handelt es sich somit lediglich um einen Entwurf zur Eröffnungsbilanz. Ein Beschluss ist ehestmöglich nachzuholen.

Zwischenzeitlich gab es intensive Gespräche mit unserem aktuellen EDV-Dienstleister (GEMDAT), der bereits über sämtliche Mängel und Kritikpunkte in Kenntnis gesetzt wurde. Lt. offizieller Stellungnahme ist ein Eingriff in ein bereits abgeschlossenes Finanzjahr und eine Neuerstellung der Eröffnungsbilanz technisch nicht möglich. Die GEMDAT empfiehlt die ursprüngliche Eröffnungsbilanz (mit bestehenden Mängeln) zu beschließen und die Korrekturen im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021 durchzuführen. § 38 Abs. 8 der VRV 2015 ermöglicht solche Berichtigungen bis spätestens fünf Jahre nach Beschluss der Eröffnungsbilanz. Die Korrekturen sind dabei in der sogenannten Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr unterstützt diese Vorgehensweise.

Im Feststellungsbericht zum Entwurf der Eröffnungsbilanz sind sämtliche Mängel, Kritikpunkte und Stellungnahmen zusammengefasst. Der Bericht ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

5. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft zum Rechnungsabschluss 2020

Neben der Eröffnungsbilanz wurde auch der Rechnungsabschluss 2020 mit Februar 2022 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr einer Prüfung unterzogen. Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten steht auch hier fest, dass das Rechenwerk Mängel aufweist, die überwiegend auf Programmfehler und Falschdarstellungen des Buchhaltungsprogrammes unseres ehemaligen EDV-Dienstleisters (EUVIC bzw. Axians Infoma) zurückzuführen sind. Der Rechnungsabschluss 2020 kann im Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen zu den Punkten „Vermögensrechnung bzw. Vermögenshaushalt“, „Laufende Geschäftstätigkeit bzw. Wirtschaftliche Situation“, „Haushaltsrücklagen“ sowie „Betriebliche Einrichtungen“ von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert entsprechende Erhebungen und Kontrollen zu den angeführten Punkten lt. Prüfungsbericht in die Wege zu leiten. Auch in diesem Fall erfolgt eine Richtigstellung des Rechenwerks in intensiver Zusammenarbeit mit unserem EDV-Dienstleister (GEMDAT), der bereits über sämtliche Mängel und Kritikpunkte in Kenntnis gesetzt wurde. Wie auch im Fall der

Eröffnungsbilanz ist ein Eingriff in das abgeschlossene Finanzjahr und eine Neuerstellung des Rechnungsabschlusses 2020 lt. GEMDAT nicht sinnvoll. Der enorme technische Aufwand und die daraus resultierenden Berichtigungsauswirkungen und Korrekturerfordernisse für den Rechnungsabschluss 2021 stehen nicht in Relation zum Mehrwert eines berichtigten Rechnungsabschlusses 2020. Demnach ist das Vorgehen der Berichtigungen gleich der Eröffnungsbilanz – sämtliche Korrekturarbeiten erfolgen im Zuge des Rechnungsabschlusses 2021.

Im Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 sind sämtliche Mängel, Kritikpunkte und Stellungnahmen zusammengefasst. Der Bericht ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses aus der Sitzung vom 09.06.2022, dabei insbesondere den Feststellungsbericht zum Entwurf der Eröffnungsbilanz und den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2020, zur Kenntnis nehmen.

GRM Krieglsteiner, BSc ergänzt, im Ausschuss wurde darüber gesprochen, ob der Eigenbeleg des Bürgermeisters auch vom Entgegennehmenden zu unterzeichnen ist. In der Gemeindehaushaltsordnung gibt es keine Vorgabe, wie mit Eigenbelegen vorzugehen ist. Der Bürgermeister schreibt den Namen des Empfängers drauf. Er glaubt, dass diese Vorgangsweise passt.

GVM Moser-Luger diplômé entgegnet, es gibt keine genauen Vorschriften, aber im Zuge der Transparenz und für Kontrollen wäre eine Gegenzeichnung besser.

Er findet es traurig, dass bei der Eröffnungsbilanz und beim Rechnungsabschluss so schwere Fehler passiert sind und fragt, ob es eine Entschädigung von der EDV-Firma gibt.

GRM Mag. Dr. Neudorfer betont, es sei nicht zumutbar, wenn der Bürgermeister bei einer Veranstaltung eine Spende übergibt und dafür um eine Unterschrift bitten muss.

GVM Meisinger MAS MSc erinnert, dass der Bürgermeister nach jeder Prüfung gelobt wird, wie sorgfältig er mit seinen Verfügungsmitteln umgeht.

GRM Dr. Niebsch appelliert zu Punkt 3, künftig die versteckten Wirtschaftsförderungen zu prüfen, besonders im Gewerbegebiet Langwiesen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM Mag. Dr. Reiter MA, GREM Ehrenmüller Josef und GREM Ehrenmüller Edith

Stimmhaltung: GRM Mag. Dr. Reiter MA, GREM Ehrenmüller Josef und GREM Ehrenmüller Edith

4. Stromliefervertrag 2023, Vereinbarung über den Einstieg in die Rahmenvereinbarung der BBG; Beschlussfassung

Berichterstatterin/Antragstellerin: Niebsch Jenny, Dr.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 31.05.2022, den Strom ab 2023 über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) zu beziehen. Dazu ist es notwendig, der Rahmenvereinbarung-Strom beizutreten.

Zur Auswahl standen das Los 13 (Ökostrom) und das Los 11 (UZ 46 – zertifizierter Ökostrom).

Die Strompreise per 14.06. (tagesaktuell) sahen wie folgt aus:

Los 13 – Ökostrom: 26,16 ct/kWh

Los 11 – UZ 46 / zertifizierter Ökostrom: 26,35 ct/kWh

Vergleich Stromkosten auf Basis von 1,2 GWh per 14.06.2022

UZ 46/zertifizierter Ökostrom	€ 316.200,00
<u>Ökostrom:</u>	<u>€ 313.920,00</u>
DIFFERENZ	€ 2.280,00

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit hat sich dafür ausgesprochen, dem Los 11 (UZ 46 – zertifizierter Ökostrom) beizutreten.

Verlesen der Vereinbarung

Erklärung zur Vereinbarung:

- Base/Peak-Verhältnis:
Man unterscheidet beim Stromverbrauch zwischen Base und Peak. PEAK ist der Stromverbrauch von Montag bis Freitag, jeweils 08.00 – 20.00 Uhr. Damit ist also die Zeit mit den höchsten Stromverbräuchen definiert.
BASE bezeichnet die restliche Zeit, also nachts und an den Wochenenden.
Das Verhältnis Base/Peak beträgt in Engerwitzdorf 70 % zu 30 %. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Entsäuerungsanlage, deren Stromverbrauch derzeit mehr als ein Drittel des Gesamtstromverbrauches der Gemeinde ausmacht.
- Die aktuellen Daten (z. B. Börsenaufschläge) werden am Tag des Umlaufbeschlusses in die Vereinbarung eingetragen.

Aufgrund der derzeit sehr instabilen Lage am Strommarkt haben die Preise immer nur eine Gültigkeit von wenigen Stunden, eine Beauftragung muss bis spätestens 15.00 Uhr erfolgen. Die Gemeinde wird für Freitag, 1.7.2022 das tagesaktuelle Angebot der BBG einholen und den Stromlieferauftrag durch Umlaufbeschluss des Gemeinderates erteilen. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten am 1.7.2022 umgehend per Mail einen Amtsvortrag mit den konkreten Stromkosten. Die Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrages auf Vergabe muss bis 11:30 Uhr per Mail am Gemeindeamt einlangen. Damit ein Beschluss gültig ist, muss mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über den Einstieg in das Los 11 (UZ 46 – zertifizierter Ökostrom) der Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH für das Jahr 2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

5. Weiterführung Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sterngartl-Gusental; Beschlussfassung

Berichterstatterin/Antragstellerin: Niebsch Jenny, Dr.

Seit 2012 ist die Region Sterngartl-Gusental eine von 120 Klima- und Energiemodellregionen in Österreich. Die Klimaschutz- und Energiewendebemühungen der Gemeinden werden vom Modellregionsmanagement unterstützt.

Um das Programm nahtlos fortführen zu können, ist eine Weiterführung bis Mitte Oktober 2022 beim Klimafonds zu beantragen. Für diese Weiterführung ist wieder ein Eigenmittelanteil der Gemeinden von € 0,30/Einwohner und Jahr zu tragen, das sind rund € 2.700,00 pro Jahr für Engerwitzdorf. Dieser Beitrag sichert den Zuschuss des Klimafonds von € 220.000,00 für weitere drei Jahre.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, für das Projekt KEM Sterngartl-Gusental für die Jahre 2023 – 2025 den erforderlichen Kofinanzierungsbeitrag von € 0,30 pro Einwohner und Jahr, das sind rund € 2.700,00 pro Jahr, zu leisten.

GRM Dr. Niebsch berichtet vom Netzwerktreffen der KEM am 28.06.2022. Künftig werden die Wärmewende und die Möglichkeiten, wie man Bürger beim Gasausstieg unterstützen kann, eine große Rolle spielen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

6. Diverse Ansuchen von Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet; Beschlussfassung

Berichterstatterin/Antragstellerin: Binder Eleonore

Bei der Bereisung der Verkehrsmaßnahmen durch den Ausschuss am 17.05.2022 hat dieser folgendes festgelegt:

<p>1. Weidenweg/Bürgerstraße - Änderung auf das Verkehrszeichen „Halt“ Der Ausschuss sprach sich für die Beantragung des Verkehrszeichens „Halt“ anstatt des bestehenden Verkehrszeichens „Vorrang geben“ aus</p>
<p>2. Sportplatzweg - Aufhebung des Moped Fahrverbotes Der Ausschuss sprach sich für die Aufhebung des Moped Fahrverbotes am Sportplatzweg aus</p>
<p>3. Schweinbacher Straße - Geschwindigkeitsbeschränkung Bereich FF Schweinbach bis Flußgasse Es soll von der Flußgasse bis zur derzeitigen 30 km/h Beschränkung (Kapelle) eine 30 km/h Beschränkung beantragt werden.</p>
<p>4. Gusenbachstraße / Gallneukirchner Straße – Schutzweg Die Kreuzung ist neu zu planen. Es ist ein Schutzweg Richtung Gallneukirchner Straße zu beantragen. Weiters ist der Schutzweg beim Rechtsabbieger (Richtung FF Schweinbach) ca. 5m Richtung Westen zu verlegen. Die Insel ist neu zu gestalten (Anbindungen Schutzwege und Grünbereich)</p>

<p>5. Gusental Landesstraße von Simling bis Engerwitzdorf – Verkehrsmaßnahmen Der Ausschuss sprach sich gegen weitere Maßnahmen aus (keine Erweiterung des Ortsgebietes bzw. Verordnung einer 50 km/h Beschränkung zwischen den Ortsgebieten)</p>
<p>6. Magnolienweg - 30 iger Zonenbeschränkung Nach längerer Diskussion legte der Ausschuss fest, dass das Ansuchen zurückgestellt wird. Der Ausschuss möchte generell ein Konzept betreffend Verkehrsmaßnahmen in Siedlungen (30 km/h Zonenbeschränkung, usw.) für das Gemeindegebiet festlegen.</p>
<p>7. Klenbachweg – Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion Dem Ausschuss wurden die Anliegen von Herrn Moser mitgeteilt. Nach längerer Diskussion legte der Ausschuss fest, dass keine weiteren Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind. Beim Klenbachweg ist bereits eine 30 km/h Zonenbeschränkung mit Bodenmarkierungen bei den Einfahrten und Kreuzungen verordnet.</p>
<p>8. Blumenweg – Wohnstraße Nach längerer Diskussion legte der Ausschuss fest, dass das Ansuchen betreffend Wohnstraße abgelehnt wird. Dieser Bereich soll im Konzept behandelt werden (30 km/h Zonenbeschränkung). Weiters sollen die Auflagen einer Wohnstraße den Bürgern näher gebracht werden.</p>
<p>9. Klendorf/Wolfing - Verkehrssicherheit und Schulweg Es soll ein Planer mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes beauftragt werden (Reduzierung der Einfahrtsgeschwindigkeiten bei beiden Einfahrten, Berücksichtigung sicherer Schulweg von Wolfing und Bach zu den Haltestellen)</p>
<p>10. Haidberg - Verkehrsmaßnahmen bei Engstelle und im Bereich der Bushaltestelle Nach längerer Diskussion legte der Ausschuss fest, dass um Verordnung einer 30 km/h Beschränkung angesucht wird. Weiters ist im Bereich der Haltestelle (Wolfinger) um Verordnung eines Schutzweges anzusuchen. Im Bereich der Engstelle Haidberg 5 - 6 werden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt.</p>
<p>11. Alte Linzer Straße bis Plesching - Fahrverbot für LKW 3,5 to (Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) Es ist ein Ansuchen um Fahrverbot für LKW über 3,5 to (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) auf der Alten Linzer Straße bei der BH Urfahr-Umgebung zu beantragen.</p>
<p>12. Alte Linzer Straße - Verlängerung der 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung bis Außertreffling Es ist ein Planer mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes zu beauftragen (Reduzierung der Einfahrtsgeschwindigkeiten bei der Einfahrt, Berücksichtigung sicherer Schulweg - Schutzweg bei Haltestelle).</p>
<p>13. Außertreffling Richtung Baumgarten - 50 km/h Beschränkung Es ist ein Antrag um Verordnung einer 50 km/h Beschränkung bei der BH Urfahr-Umgebung zu stellen, weiters sollen Gefahrenzeichen „Kinder“ im Bereich der Spielwiese aufgestellt bzw. wenn möglich markiert werden.</p>
<p>14. B 125 Prager Straße - Verlängerung der 70 km/h Beschränkung bis Achleitenweg Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass sich vor kurzem im Bereich der Freistädter Straße (Neumüllerkurve) ein Unfall ereignet hat. Nach längerer Diskussion legte der Ausschuss fest, dass ab dem Ortsgebiet Mittertreffling bis zur Einmündung des Achleitenwegs auf der B 125 Prager Straße eine 70 km/h Beschränkung beantragt wird</p>
<p>15. Hackstraße – Maßnahmen zur Verkehrsreduktion Dem Ausschuss wurden die Anliegen der Familie Lanzerstorfer mitgeteilt. Nach längerer Diskussion legte der Ausschuss fest, dass keine 30 km/h Beschränkung auf der Hackstraße beantragt wird. Weiters ist eine Verkehrszählung beim Land Oö. zu beantragen. Nach Vorliegen der Daten wird der Ausschuss über ein Fahrverbot für LKW über 3,5 to</p>

(Ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) auf der Hackstraße neuerlich beraten.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die bei der Bereisung des Ausschusses für Infrastruktur Wirtschaft und Landwirtschaft am 17.05.2022 behandelten Verkehrsmaßnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung beantragt werden.

GRM Meisinger MAS MSc betont, der Prozess Bereisung war genau so wie er sein soll, nämlich durch gute, konstruktive Arbeit einen Konsens finden, was fast überall gelungen ist.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion

7. Änderung der Einschaltzeiten der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet, Beschlussfassung

Berichterstatte/rin/Antragstellerin: Binder Eleonore

In der letzten Sitzung hat der Ausschuss die Vorschläge der Fraktionen betreffend geänderte Einschaltzeiten eingehend vorberaten und folgendes festgelegt: Die Einschaltzeiten der Straßenbeleuchtung wird nicht geändert, es soll keine Abschaltung in den Nachtstunden geben. Dies wird damit begründet, dass aufgrund der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sich der Stromverbrauch um ca. 60 % verringert hat. Die LED Leuchten sind mit Reflektoren, einem hochpräzisen, lichttechnischen System von Linsen und Spiegeltechnik ausgestattet, um eine exakte Lichtlenkung auf die Straßen zu gewährleisten
Eine Beleuchtung bringt Sicherheit im Verkehr, Schutz vor kriminellen Übergriffen und Orientierung in der Dunkelheit.

Aus diesen Gründen wird das Ansuchen von der Interessengemeinschaft Haid um Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden von 22.00 bis 05.00 Uhr für die Ortschaft Haid abgelehnt.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einschaltzeiten der Straßenbeleuchtung nicht geändert werden. Das Ansuchen der Interessengemeinschaft Haid um Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden von 22.00 bis 05.00 Uhr für die Ortschaft Haid wird aus den angeführten Gründen abgelehnt.

GVM Moser-Luger diplômé teilt mit, in der Fragestunde war von Anrainern der Wunsch da, zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten umzusetzen. Seine Fraktion werde dem Antrag daher nicht zustimmen.

Vizebürgermeister Giritzer MA meint, dieser Tagesordnungspunkt wurde ausführlich diskutiert. Dennoch werden wirtschaftliche Argumente dagegen gebracht. Seine Fraktion werde ebenfalls nicht zustimmen.

GVM Meisinger MAS MSc stellt fest, die Straßenbeleuchtung ist ein viel diskutiertes Thema. Vor zwei Jahren wurden alle Beleuchtungen auf LED umgerüstet und somit eine Einsparung von 60 % erreicht. Er schlägt vor, das derzeitige System so beizubehalten und in ein bis zwei Jahren nochmals evaluieren.

GRM Schöffl meint, man solle sich genug Zeit für eine gute Lösung nehmen und stellt daher den

Gegenantrag,

diesen Tagesordnungspunkt nochmals dem Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft zur Beratung zuzuweisen.

GRM Dr. Niebsch erklärt, man muss die Einsparung nicht nur im Sinne von Geld sehen, sondern auch von Dunkelheit, Lichtverschmutzung, etc. Die Natur wird es uns danken.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: ÖVP-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Abstimmung über den Antrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: ÖVP-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

8. Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend Überbauung des Schmutz- und Reinwasserkanals auf der Parzelle Nr. 116/15, KG. Holzwiesen; Beschlussfassung

Berichterstatterin/Antragstellerin: Binder Eleonore

Herr Dr. Schöffl aus Engerwitzdorf ersucht um Überbauung des Schmutz- und Reinwasserkanals auf der Parzelle Nr. 116/15, KG. Holzwiesen (Bereich Linzerberg). Der Antragsteller plant die Errichtung einer Garage mit Abstellraum im Bereich der Leitungsführung des Schmutz- und Reinwasserkanals.

Notar Mag. Schöffl aus Freistadt arbeitete den Dienstbarkeitsvertrag auf Kosten des Antragstellers aus.

Verlesen des Dienstbarkeitsvertrages

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Dr. Schöffl aus Engerwitzdorf betreffend die Überbauung des Schmutz- und Reinwasserkanals auf der Parzelle Nr. 116/15, KG. Holzwiesen (Bereich Linzerberg) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

9. Übernahme der Parzelle Nr. 3469/5, KG. Klendorf, EZ 19 in das öffentliche Gut EZ 486 gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung
Berichterstatte(r)in/Antragstellerin: Binder Eleonore

Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 08.07.2021 den Grundsatzbeschluss, die Parzelle Nr. 3469/5, KG Klendorf nach Durchführung der Asphaltierung durch die Grundeigentümer in das öffentliche Gut zu übernehmen. Der Antragsteller hat die Straße nach den Vorgaben der Gemeinde fertiggestellt.

Eine Vereinbarung mit dem Grundbesitzer über die kostenlose Abtretung ins öffentliche Gut EZ 486 liegt vor. Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Grundabtretung aus der Parzelle Nr. 3469/5, KG Klendorf, EZ 19 in das öffentliche Gut EZ 486 sowie die Widmung der ins öffentliche Gut kommenden Flächen zum Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

10. Grundveräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle 872/43, KG Niederkulm gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Birkenweg-Außertreffling); Beschlussfassung
Berichterstatte(r)in/Antragstellerin: Binder Eleonore

Zivilgeometer DI Roland Withalm überprüfte die am 16.12.2021 beschlossene Grundveräußerung. Er stellte fest, dass laut Beschluss irrtümlicherweise die Teilfläche 2 nicht dem öffentlichen Gut 870/42, KG Niederkulm, sondern dem Grundstück Parzelle 870/36, KG Niederkulm zugeschrieben wurde. Die Teilfläche 2 ist aber aus der Parzelle Nr. 870/36, KG Niederkulm ins öffentliche Gut Parzelle 870/42, KG Niederkulm abzutreten.

Aufgrund dieses Fehlers ist ein neuerlicher Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 25.03.2021 den Grundsatzbeschluss über die Veräußerung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle 872/43, KG Niederkulm, nördlich des Objektes Birkenweg 9 im Ausmaß von ca. 40 m². Die schriftliche Zustimmung des Vorbesitzers für den Weiterverkauf zum Kaufpreis der Gemeinde von € 13,20/m² liegt vor.

Der Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Roland Withalm, GZ 13222 liegt vor. Demnach beträgt die Fläche der Grundveräußerung 46 m². Im Zuge der Vermessung ergab sich am Geländeck eine kleine Korrektur (siehe Plan). Aus der Parzelle Nr. 870/36, KG Niederkulm wird eine Fläche kleiner als 1m² ins öffentliche Gut Parzelle 870/42, KG Niederkulm abgetreten. Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt der Antragsteller. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundbesitzer liegt vor.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Veräußerung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle 872/43, KG Niederkulm, im Ausmaß von 46 m² entsprechend dem Vermessungsplan des Zivilgeometers DI Roland Withalm, GZ 13222, zum Preis von € 13,20/m² sowie die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch beschließen. Weiters möge der Gemeinderat die Abtretung der Teilfläche 2 aus der Parzelle Nr. 870/36, KG Niederkulm ins öffentliche Gut Parzelle 870/42, KG Niederkulm, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

11. Ansuchen um Errichtung einer Straßenbeleuchtung eines Teilbereiches der Riedmarkstraße und des Maisweges, Information über die Besprechung mit den Bürgern; Beschlussfassung

Berichterstatterin/Antragstellerin: Binder Eleonore

Der Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Landwirtschaft hat in der Sitzung am 30.11.2021 das Ansuchen von Herrn Schön vorberaten und festgelegt, dass mit den Grundanrainern der Riedmarkstraße und des Maisweges, die noch keine Straßenbeleuchtung haben, eine Besprechung vor Ort durchzuführen ist.

An der Besprechung, die coronabedingt erst am 28.02.2022 vor Ort stattfand, nahmen 29 Personen teil. Davon sprachen sich 20 Personen gegen die Errichtung einer Straßenbeleuchtung im restlichen Bereich der beiden Straßenzüge aus.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge das Ansuchen um Errichtung einer Straßenbeleuchtung aufgrund der Besprechung mit den Grundanrainern, die sich mehrheitlich gegen die Errichtung der Straßenbeleuchtung ausgesprochen haben, ablehnen.

GVM Moser-Luge diplômé findet, die Gründe der Ablehnung sind seiner Ansicht nach nicht ganz schlüssig. Seine Fraktion werde sich daher der Stimme enthalten.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Stimmenthaltung: SPÖ-Fraktion

12. Grundeinlösung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 869/17, KG Niederkulm, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Steinhauserweg); Beschlussfassung
Berichterstatte(r)in/Antragstellerin: Binder Eleonore

Im Zuge der Sanierung des Steinhauserweges im Jahr 2015 - öffentliches Gutes Parzelle 869/17, KG. Niederkulm, ist für die Durchführung der Ufersicherung des Trefflingerbaches im Bereich der Parzelle Nr. 869/21, KG Niederkulm eine Grundeinlösung erforderlich. Der Grundbesitzer stimmte einer Veräußerung der notwendigen Flächen im Ausmaß von ca. 40 m² zu einem Preis von € 7,50 zu.

Das Vermessungsbüro DI Bauer aus Linz legte den Teilungsplan vom 28.04.2022, GZ 17343 vor. Demnach tritt Herr Liedl aus der angeführten Parzelle folgende Teilfläche im Gesamtausmaß von 38 m² ab:

„Teilfläche 1“ aus Parzelle 869/21 im Ausmaß von 38 m²

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Gemeinde. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem betroffenen Grundbesitzer liegt vor.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge die angeführte Grundeinlösung und die Abtretung in das öffentliche Gut Parzelle 869/17, KG. Niederkulm, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Wolfsegger ist während der Abstimmung nicht im Saal.

13. Abschluss einer Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung gem. § 16 Abs. 1. Z 1 OÖ. ROG 1994 idGF. für Teilflächen der Grundstücke 577/2 und 587/1, KG. Niederkulm (Brunner Bau GmbH); Beschlussfassung
Berichterstatte(r)in/Antragstellerin: Binder Eleonore

Die Firma Brunner Bau GmbH aus 4531 Neuhofen/Krems suchte am 25.11.2020 um Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 577/2, 577/4, 577/5, 587/25, 587/1, 577/6 und 575/2, KG. Niederkulm, von Grünland in Bauland-Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 28.000m² an. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 OÖ. ROG 1994 idGF und des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.10.2016 ist eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die von den Ausschüssen bzw. dem Gemeinderat ausgearbeiteten Bedingungen wurden in die Vereinbarung eingearbeitet.

Aufgrund der von der Firma Eitler und Partner aus Linz erstellten Kostenaufstellung (Anlage 4 der Vereinbarung) wird eine Bankgarantie bzw. ein Sparbuch in Höhe von € 2.000.000,00 (Anlage 5 der

Vereinbarung) seitens der Grundeigentümerin vorgelegt. Die Kostenschätzung beinhaltet die Errichtung der Infrastrukturen für Wasserleitungs-, Kanal- und Straßenbau.

Da sämtliche Kosten durch die Grundeigentümerin übernommen werden, wurden bei der Kostenschätzung die Mindestanschlussgebühren für Wasser und Kanal entsprechend berücksichtigt.

Die Firma Brunner Bau hat ein Ansuchen um Berücksichtigung der gesamten Anschlussgebühr für Wasser und Kanal für das Objekt A -Junges Wohnen gestellt. Diese soll im Zuge der Infrastrukturvereinbarung (Anrechnung der Anschlussgebühren) berücksichtigt werden.

Aufgrund der zu erwartenden Straßenbaukosten und der Bestimmung des § 21 der Bauordnung (Anrechnung von Vorleistungen zum Straßenbau) werden voraussichtlich keine Verkehrsflächenbeiträge anfallen.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung soll auch die Firma Eitler und Partner aus Linz mit der Planung, Bauleitung, Baustellenkoordination und Vermessung der oben angeführten Infrastrukturmaßnahmen betraut werden. Das Angebot vom 03.05.2022 für die Planungsarbeiten beträgt € 64.375,00 netto und für die Bauleitung € 92.350,00 netto. Die Abrechnung erfolgt nach standardisierten Berechnungseinheiten und Baukostenberechnung für nicht standardisierte Bauwerke.

Verlesen der Vereinbarung

Antrag

Der Gemeinderat möge den Abschluss einer Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung mit der Firma Brunner Bau GmbH aus 4531 Neuhofen/Krems, gem. § 16 Abs.1. Z 11 OÖ. ROG 1994 idgF anlässlich der Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 577/2, 577/4, 577/5, 587/25, 587/1, 577/6 und 575/2, KG. Niederkulm beschließen. Die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal für das Objekt A -Junges Wohnen wird zur Gänze bei der Infrastrukturvereinbarung angerechnet.

Weiters möge der Gemeinderat auch die Firma Eitler und Partner mit der Planung in der Höhe von € 64.375,00 netto und mit der Bauleitung, Baustellenkoordination und Vermessung zum Preis von € 92.350,00 netto beauftragen.

GRM Schöffl erklärt, in der Vereinbarung ist u.a. festgehalten, dass sämtliche Gehwege und Spielplätze öffentlich zugänglich sein müssen. Ebenso sind ausreichende Fahrradabstellplätze zu errichten.

Zur Frage von GREM Ehrenmüller Josef informiert der Bürgermeister, dass die oberste Reihe der Bebauung den vorgeschriebenen Abstand zum Wald hat und dort nur Doppelhäuser in niedriger Bauweise vorgesehen sind.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GREM Ehrenmüller Josef,
FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: GREM Ehrenmüller Josef

Stimmhaltung: Grüne-Fraktion

14. Errichtung eines Reinwasserkanals im Bereich der Siedlung Punzengraben – Vereinbarung Kostenbeteiligung; Beschlussfassung

Berichterstatterin/Antragstellerin: Binder Eleonore

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 10.10.2019 die Errichtung eines Reinwasserkanals. Die Arbeiten wurden Herbst 2021 begonnen und 2022 in Frühjahr fertiggestellt.

Die Gemeinde vereinbarte mit den Liegenschaftsbesitzern Punzengraben 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13-13a und 15 eine Kostenbeteiligung von je € 3.000,00, mit jenen der Liegenschaften Engerwitzberg 5, 6, 7, und 8 je € 1.000,00. Nunmehr stellten die Liegenschaftsbesitzer Punzengraben 7, Kürnsteiner und Punzengraben 15, Luksch ein Ansuchen um Erlassung des Kostenbetrages von € 3.000,00.

Im Zuge der geplanten Kanalbauarbeiten waren auch die gesamte Wasserleitung und der Straßenwasserkanal neu zu verlegen. Um möglichen Schäden vorzubeugen, wurde der Straßenunterbau nach dem Stand der Technik errichtet.

Die Firma Schaffelhofer und Linz AG verlegten vor den Asphaltierungsarbeiten noch Breitband- und Stromleitungen. Durch die zusätzlichen Arbeiten hat sich die geplante Bauzeit verlängert, was zu großen Beeinträchtigungen der Anrainer führte.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Liegenschaftsbesitzer für die Herstellung des Reinwasserkanals Punzengraben keinen Beitrag zu leisten haben und die getroffenen Vereinbarungen aufgehoben werden.

Vizebürgermeister Giritzer, MA sieht hier einen spannenden Fall. Er zitiert nochmals den Verlauf der Sanierungsarbeiten: Kanal auf öffentliches Gut verlegt, Wasserleitung, Breitband- und Stromleitungen erneuert, Straßenunterbau erneuert, Asphaltierung. Von diesen Maßnahmen profitiert grundsätzlich die ganze Siedlung. Er sieht den Beschluss als nicht sinnvoll und gegenüber anderen Gemeindebürgern nicht fair.

GVM Meisinger MAS MSc legt Wert auf eine richtige Darstellung. Aufgrund der ständigen Überflutungen wurde vereinbart, den Kanal neu zu errichten, aber mit einer Kostenbeteiligung. Im Interesse der Gemeinde wurde die gesamte Infrastruktur erneuert. Aus diesem Grund könne man von den Betroffenen kein Geld verlangen.

Der Bürgermeister ergänzt, es ist Auftrag der Gemeinde Maßnahmen zu treffen. Wenn eine Siedlung neu erschlossen wird, hat jeder Grundstücksbesitzer die Grabungsarbeiten auf seinem Privatgrund selber zu finanzieren. Bei bereits bestehender Infrastruktur könne man ein Mitzahlen nicht mehr verlangen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

15. Zukünftige Vorgehensweise für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet, Beschlussfassung

Berichterstatterin/Antragstellerin: Binder Eleonore

In einer Beratung im Rahmen der Sitzung am 08.03.2022 legte der Ausschuss fest, dass dieses Gremium generell über die Errichtung von Straßenbeleuchtungen im Gemeindegebiet beraten soll. Nach längerer Diskussion legte der Ausschuss für die Errichtung von Straßenbeleuchtungen im Gemeindegebiet folgende Kriterien fest:

- Bei Neubauten von Straßen in Siedlungen und Ortschaften sind Leerverrohrungen für die Straßenbeleuchtung zu verlegen.
- Straßenbeleuchtungen sind nur an Hauptverkehrsstraßen (Durchzugstraßen) in Siedlungen/Ortsgebieten und an Straßen mit vermehrtem Fußgänger- und Radverkehr herzustellen.
- Bei der Abstimmung über die Errichtung einer Straßenbeleuchtung müssen mindestens die Hälfte der Bewohner eines Straßenzuges anwesend sein. Für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, wobei je Wohneinheit es nur eine Stimme gibt.
- Bei Straßenneubauten im Zuge der Infrastrukturkostenvereinbarungen ist die Errichtung einer Straßenbeleuchtung neuerlich zu beraten.

Antrag

Der Gemeinderat möge für die Errichtung von Straßenbeleuchtungen im Gemeindegebiet die festgelegten Kriterien beschließen.

GVM Moser-Luger diplômé möchte eine Ergänzung und stellt daher den

Zusatzantrag,

bei der Abstimmung der Bewohner über die Errichtung einer Straßenbeleuchtung ist geheim abzustimmen.

Nach kurzen Wortmeldungen über die gute Herangehensweise und Wichtigkeit einheitlicher Regelungen wird abgestimmt.

Abstimmung über den Antrag: einstimmige Annahme

Abstimmung über den Zusatzantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion ohne GVM Mag. Hölzl, GRM Hohenwallner, GRM Wolfsegger, GRM Wögerbauer und GREM DI Hölzl

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion ohne GREM Schrenk; GRM Wolfsegger, GRM Hohenwallner

Stimmenthaltung: GRM Wögerbauer, GVM Mag. Hölzl, GREM DI Hölzl, GREM Schrenk

16. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 2814/1 KG Klendorf (Edtsdorf); Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan

Vizebürgermeister Schwarz MBA übernimmt den Vorsitz.

Die beantragte Verschiebung der Sternchenwidmung im Bereich der Parzelle Nr. 2814/1 KG Klendorf liegt westlich der Ortschaft Edtsdorf Richtung Oberthal. Die Liegenschaft wurde im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplans 2002 als Sternchenbau im Grünland (Nr. +72) gewidmet.

Das Anliegen des Eigentümers besteht darin, die ca. 1.000 m² große Sternchenbauwidmung nach Norden um ca. 10 m zu verschieben unter Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstandes laut Oö Bauordnungsgesetz zum Hauptgebäude. Im südwestlichen Teil der Sternchenbauwidmung sind zwei weitere Parkplätze angedacht. Im nördlichen Teil ist eine 1,5m hohe Steinmauer geplant, welche die Sternchenwidmung abgrenzen soll. Dazwischen sind eine Gartenhütte und ein Pool angedacht.

Vor der Einleitung des Verfahrens ist ein Vermessungsplan eines Geometers vorzulegen.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Antrag auf Verschiebung der Widmung Sternchenbau Nr. +72 auf Parzelle 2814/1, KG. Klendorf im Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GVM Binder, GVM Meisinger MAS MSc, Bürgermeister Fürst und GRM Mag. Dr. Reiter MA sind während der Abstimmung nicht im Saal.

17. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle 531/17, KG Holzwiesen (Schmiedgassen); Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan

Die beantragte Widmung des Grundstückes 531/17 KG Holzwiesen von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu Bauland Wohngebiet im Ausmaß von 653 m² liegt im Siedlungsbereich Schmiedgassen, östlich angrenzend an das Objekt Schmiedgassen 33. Die Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als Bauland (Wohnfunktion) vorgesehen. Die Ver- und Entsorgung des geplanten Baugrundstückes ist durch die öffentlichen Leitungen sichergestellt, die Aufschließung durch die Oberholz Gemeindestraße. Der Baulandbedarf ist gegeben, da kaum verfügbare Reserven vorhanden sind. Öffentliche Interessen und Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt.

Als **Baulandsicherungsmaßnahme** gem. § 16 Oö. ROG 1994 ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der künftige Bauplatz innerhalb von 7 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung zu bebauen ist.

Verlesen der Vereinbarung.

Für die **Infrastruktur** fallen keine Kosten mehr an, diese wurde bereits im Zuge der Umwidmung im Jahr 2014/2015 entrichtet. Lediglich der pauschale Kostenersatz für den Wasseranschluss ist zu entrichten.

Der Gesamtraumwiderstand beträgt laut Bodenfunktionsbewertung im Umwidmungsbereich RWS 3 (hoch bedeutsam). Es ist keine landschaftliche Vorrangzone für den Bodenschutz. Der Funktionserfüllungsgrad (FEG) für den Lebensraum für Bodenorganismen, natürliche Bodenfruchtbarkeit und der Filter und Puffer für Schadstoffe liegt bei 3 (mittel), der FEG für die Abflussregulierung bei 4-5 (hoch / sehr hoch).

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag auf Umwidmung von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von 653 m² zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 zustimmen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion ohne GRM Hohenwallner

Stimmhaltung: GRM Hohenwallner

Bürgermeister Fürst und GVM Meisinger MAS MSc sind während der Abstimmung nicht im Saal.

- 18. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013, ÖEK Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 1715/14, 1600/4, KG Engerwitzdorf (Keplingerweg); Grundsatzbeschlussfassung**
Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan

Die Eigentümerin ist ansässig im Keplingerweg 9 in der Ortschaft Haid, bestehend aus den Parzellen 1715/14 und 1600/4, KG. Engerwitzdorf.

Mit Bescheid vom 03.11.1988 erteilte die Baubehörde für Parzelle 1715/14 die Bauplatzbewilligung, auf der sich ein Zweifamilienhaus befindet.

Die Fläche der Bauplatzbewilligung von 1988 stimmt nicht mit der Widmungsfläche lt. derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan überein, da die nordöstliche Teilfläche als Grünland gewidmet ist. Diese Fläche ist im Flächenwidmungsplan anzupassen.

Die Eigentümerin ersucht zusätzlich um Widmung der südöstlichen Teilfläche der Parzelle 1715/14, sodass die gesamte Parzelle als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist. Ebenso ersucht sie um Umwidmung der Parzelle 1600/4 in Bauland – Wohngebiet. Als Begründung für den Widmungsantrag gibt die Antragstellerin an, dass die Grundstücke im Familienbesitz bleiben sollen

und ihre Tochter ein Wohnhaus errichten möchte. Auf der Parzelle 1600/3 befindet sich auch die Familiengrabstätte.

Die Parzelle 1600/4 liegt im nordöstlichen Bereich teilweise in der verordneten Regionalen Grünzone Linz-Umland 3. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass neues Bauland nur gewidmet werden darf, wenn es dadurch zu Verbesserungen der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses kommt und die Funktion der Grünzone nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Antrag auf Änderung der Widmung von Grünland auf Bauland-Wohngebiet im Flächenwidmungsplan Nr.6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2/2013 auf Parzellen 1715/14 und 1600/4 zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion ohne GRM Wögerbauer

Stimmhaltung: GRM Wögerbauer

19. Neuplanungsgebiet für die Parzelle Nr. 450/7, KG Niederkulm (Pferdebahnpromenade); Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan

Bürgermeister Fürst übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Parzelle Nr. 450/7 KG Niederkulm liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Mittertreffling. Die Eigentümer beabsichtigen das Grundstück zu verkaufen. Es liegt bereits eine Anfrage bzw. ein Planentwurf für eine Bebauung mit 3 Einfamilienhäusern vor. Die Ortsplanerin gab dazu eine Stellungnahme ab.

Um eine dem Planungswillen der Gemeinde entsprechende geordnete und zweckmäßige Bebauung sicherzustellen, soll für Parzelle 450/7, KG. Niederkulm ein Bebauungsplan erstellt werden. Bis zur Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist diese Parzelle zum Neuplanungsgebiet zu erklären.

Verlesen der Verordnung Neuplanungsgebiet.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Parzelle 450/7, KG. Niederkulm, im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung mit Verordnung zu einem Neuplanungsgebiet gemäß § 45 OÖ. Bauordnung 1994 idgF beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GVM Moser-Luger diplômé und GVM Mag. Hölzl sind während der Abstimmung nicht im Saal.

**20. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzelle Nr. 450/7 KG Niederkulm;
Grundsatzbeschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan**

Um eine dem Planungswillen der Gemeinde entsprechende geordnete und zweckmäßige Bebauung sicherzustellen, soll für Parzelle 450/7, KG. Niederkulm ein Bebauungsplan erstellt werden.

Aufgrund einer Anfrage hinsichtlich Bebauung der Parzelle mit drei Einfamilienhäuser liegt bereits eine Stellungnahme der Ortsplanerin vor.

Die Ortsplanerin und der Ausschuss einigten sich auf folgende inhaltlichen Punkte für den Bebauungsplan:

- Max. 3 Wohneinheiten
- Offene Bauweise (nicht gekuppelt)
- GFZ 0,4
- 2 oberirdische Geschoße
- Firsthöhe 10 m
- Traufenhöhe 7 m (vom talseitigen Urgelände)
- Grünflächenanteil 0,4
- Baufluchtlinien (entlang Straße 5,0 m)
- einheitliche Festlegungen in Bezug auf die Einfriedungen, Nebengebäude, Garagen, Stellplätze und Dachformen

Antrag

Der Gemeinderat möge die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzelle Nr. 450/7 KG Niederkulm, mit den angeführten Festlegungen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GVM Mag. Hölzl ist während der Abstimmung nicht im Saal.

**21. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schweinbach" im Bereich der Parzelle Nr. 2410/2 KG Engerwitzdorf (Gallneukirchner Straße); Grundsatzbeschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan**

Der Antragsteller ist Eigentümer der Parzelle 2410/2, KG. Engerwitzdorf, welche vom Bebauungsplan Nr. 4 „Schweinbach“ erfasst ist, wo die nordseitige Baufluchtlinie entlang des bestehenden Gebäudes verläuft.

Der Antragsteller plant die Vergrößerung des Eingangsbereiches für einen barrierefreien Zugang zur bestehenden Wohnung. Eventuell geplant ist zukünftig auch die Aufstockung des Objektes für die Erweiterung von Wohnräumen im Dachgeschoß. Dafür soll die Möglichkeit zur Errichtung eines Stiegenhauses nordseitig geschaffen werden.

Für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ersucht der Antragsteller um Erweiterung der Baufluchtlinie lt. Planskizze.

Die Kosten für die Änderung der einheitlichen Festlegungen trägt die Gemeinde.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt und legt folgende Vorschriften fest:

- Planungsraum: Parzellen - 2410/2, 2396/3 und 2391/2 (KG Engerwitzdorf)
- die Baufluchtlinie zur Gallneukirchner Straße mit 3m und darf mit Stiegenhäusern, Vordächern um 0,5m und Dachvorsprüngen um 1,0m überschritten werden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schweinbach“ in der angeführten Form zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

22. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 " Engerwitzdorf-Pichler" im Bereich der Parzellen Nr. 339/24 und 339/25, KG Engerwitzdorf (Unterer Maisweg); Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan

Im Jahr 1991 errichteten die Eltern der jetzigen Eigentümer auf der Parzelle Nr. 339/24, KG Engerwitzdorf, Unterer Maisweg 6 ein Einfamilienhaus mit einer Garage (einspurige Fahrzeuge/ Fahrräder) und auf der Nachbarparzelle Nr. 339/25, KG Engerwitzdorf, eine Doppelgarage an der Grundgrenze.

Im Jahr 2004 errichteten die Eigentümer der Parzelle Nr. 339/25, Unterer Maisweg 8 ein Einfamilienhaus mit einer angebauten Garage an der östlichen Grundgrenze. Somit steht auf der Liegenschaft Unterer Maisweg 8, Parzelle Nr. 339/25, die Doppelgarage von der Liegenschaft Unterer Maisweg 6. Bis jetzt regelten die Eigentümer die Eigentumsverhältnisse mit einem Eigentumsvertrag (Parifizierung).

Die Eigentümer der Liegenschaften Unterer Maisweg 6 und 8 ersuchen nun um die Verlegung der östlichen Grundgrenze entlang der Doppelgarage um den Rechtsstand für die Zukunft sicher zu stellen.

Das Grundstück ist vom Bebauungsplan Nr. 39 „Engerwitzdorf-Pichler“, aus dem Jahr 1984 erfasst. Aufgrund der geringen Abstände der Objekte zueinander kann bei der Verlegung der Grundgrenze der geforderte Mindestabstand zum Hauptgebäude auf Parzelle 339/25 nicht mehr eingehalten werden. Daher ist die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestabstände erforderlich.

Der Ausschuss befasste sich mit dem Tagesordnungspunkt und legt folgendes fest:

- Planungsraum: 339/24, 339/25, KG Engerwitzdorf
- Unterschreitung der Mindestabstände bei Parzelle Nr. 339/25 an der westlichen Grundgrenze Bauweise o*: offene und sonstige Bauweise
- Dachformen laut Bebauungsplan bleiben bestehen
- einheitliche Festlegungen betreffend Einfriedungen, Nebengebäude, Garagen, Stellplätze und Geländeänderungen werden laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017 mitangepasst. Weiters wird ein Grünflächenanteil in die Bestimmungen mitaufgenommen, da die Gemeinde seit dem Gemeinderatsbeschluss am 11.10.2018 Bodenbündnisgemeinde ist.

Die Fensteröffnungen an der geplanten Grundgrenze weisen den gesetzlich geforderten Mindestabstand auf. Vor Einleitung des Verfahrens ist für die Erstellung des Änderungsplanes eine Vermessung der exakten Grenzen durchzuführen.

Antrag

Der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Engerwitzdorf-Pichler“ im Bereich der Parzelle Nr. 339/24 und 339/25, KG Engerwitzdorf, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

23. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 87 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 36 (Mittertreffling); Beschlussfassung Berichtersteller/Antragsteller: Schöffl Stefan

Die geplante Umwidmungsfläche liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Mittertreffling, nördlich der Roseggerstraße und betrifft die Umwidmung der Parzellen Nr. 577/2, 587/1, 575/2, 577/3, KG Niederkulm, von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in:

- Wohngebiet (W) ca. 4.524 m²
- Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise (WF) ca. 15.039 m²
- Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug (GZ) ca. 10.112 m²

Der Gemeinderat fasste am 11.02.2021 und am 08.07.2021 den Grundsatzbeschluss und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Im Zuge des Einleitungsverfahrens langten folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme Adalbert-Stifter-Straße 2, Top 3/2: sind entsetzt, dass bereits in kürzester Zeit ein riesen Projekt in unmittelbarer Nähe geplant ist. „Wir haben zwei kleine Kinder, eines davon ist erst geboren und wächst quasi mit einer Baustelle auf, da wir unmittelbar in der Nähe sind. Weiters machen wir uns Gedanken darüber, wo die ganzen Kinder in den Einrichtungen wie Krabbelstube, Kindergarten, Schule etc. unterkommen sollen. Speziell die Idee mit 130-150 Wohneinheiten sind ein Wahnsinn! Bei unserem Projekt handelt es sich um 35 Eigentumswohnungen und passt gut in das "Bild" von Treffling. Dies war ein Grund warum wir uns damals für Mittertreffling entschieden haben - noch genügend Grün in der

Umgebung, kleinere Häuser bzw. Miet- und Eigentumswohnungen und KEINE Hochhäuser, oder Mehrparteienhäuser in dieser Größenordnung. Das Leben am Stadtrand ist goldwert und das soll auch so bleiben.

Wir sind leider sehr enttäuscht. Uns ist durchaus bewusst, dass heutzutage überall alles bebaut wird und auch hier früher oder später etwas kommt, aber dieses Projekt passt nicht hierher! Auch in Absprache mit vieler Nachbarn sind wir auf sehr viel Wehmut gestoßen und Entsetzen. Dies bezieht sich auch auf Nachbarn, die bereits die zweite Baustelle in kurzer Zeit mittragen müssen. Wir denken an die Zukunft unserer Kinder und haben große Bedenken in Bezug auf Sicherheit, Unterbringung in oben genannten Einrichtungen, usw. „

Stellungnahme Adalbert-Stifter-Straße 2, Top 4/3: haben sich für die Eigentumswohnung in Mittertreffling entschieden, „da wir die Ruhe und Natur hier sehr schätzen. Uns war zwar klar, dass die Flächen früher oder später bebaut werden, allerdings waren wir in der Annahme, dass es sich dann eher um kleinere Wohnanlagen (Eigentumswohnungen, Reihenhäuser, Einfamilienhäuser) handeln wird, die sich in ihrer Projektgröße und -dauer etwas mehr in Grenzen halten.

Solch eine große Anlage bedeutet logischerweise eine lange Bauzeit, und dies wiederum Jahre an Lärm und Schmutz, die uns hier nun im alltäglichen Leben begleiten werden. Zudem wir bald Nachwuchs erwarten, sind das natürlich nicht unbedingt positive Nachrichten für uns! Des Weiteren stellt sich mir auch die Frage bezüglich der derzeit gegebenen Infrastruktur, sprich Krabbelstube, Kindergärten, sowie Schule. Ich habe Bedenken, dass wir durch den Zuzug eventuell Platzmängel bekommen und das trotz der Planung / Bebauung in Etappen eine Unterbringung für Jeden nicht gewährleistet werden kann. Alles in allem, sind wir natürlich nicht positiv gestimmt und erhoffen uns zumindest längerfristige Pausen zwischen den von Ihnen angegebenen Bauetappen, um Wohnen und Leben in Mittertreffling nicht auf einer Dauerbaustelle verbringen zu müssen.“

Stellungnahme Adalbert-Stifter-Straße 2, Top 3/6: „Das Projekt weist eine derartige Größe auf, sodass auf jeden Fall folgende Fragen geprüft werden sollte.

Verkehr: der Verkehr aus den nördlichen Randbereichen und insbesondere aus dem Raum Gallneukirchen, Engerwitzdorf etc. nimmt schon derartige Dimensionen an, so dass dieser kaum bewältigt werden kann. Auch in Mittertreffling steht man an manchen Kreuzungen schon sehr lange bis man auf die Bundesstraße und in weiterer Folge auf die Autobahn auffahren kann. Manchmal kommen so viele Autos, dass man sich hineindrängen muss, und manchmal fahren die Autos sehr schnell, sodass es bereits jetzt gefährlich wirkt. Meiner Meinung nach sind die Kreuzungen nicht dafür ausgelegt, dass der Verkehr noch mehr wird, und ein Projekt dieser Größe würde den Autoverkehr, insbesondere in der Leitnerstraße massiv erhöhen.

Wohnungsbedarf: Mittertreffling ist in den letzten Jahren so stark gewachsen, dass es aus meiner Sicht sehr fraglich ist, ob der Bedarf an so einer großen Zahl an Wohnungen vorhanden ist. Insbesondere ist jetzt schon zu bemerken, dass durch die Neubauten einige alte Wohnungen schon sehr lange leer stehen, bis sich ein Käufer oder neuer Mieter findet. Aus unserer Sicht ist daher dringend zu prüfen, ob dieser Wohnungsbedarf tatsächlich vorhanden ist.“

Stellungnahme Adalbert-Stifter-Straße 2, Top 3/4):

„Nicht nur während der Bauphase sondern auch danach wird der Verkehr immer weiter zunehmen. In der Leitnerstraße, vor dem Kindergarten bzw. der Kirche, ist bereits jetzt zu viel Verkehr. Außerdem ist eine zu geringe Durchfahrtsbreite, sowie die teils zu hohen Geschwindigkeiten (bis zu 60 km/h) ein bestehendes Problem, welches sich durch dieses Projekt noch weiter verschärft und somit die Anwohner sowie vor allem den Kindern gefährlich wird. Des

Weiteren wird durch das Projekt ein Teil eines des wichtigsten Naherholungsgebietes für die bestehende Bevölkerung verkleinert, sowie der Weg dahin erschwert (Keine Gehsteige). Durch die Verdichtung der letzten Jahre wissen alle Anwohner dies vermehrt zu schätzen.

Leider zeigt der beabsichtigte Plan einen zu klein dimensionierten Grünzug auf, insofern bedeutet dies zu wenig Fläche für Retentionsmaßnahmen, was in Zeiten des immer stärker auftretenden Umweltschutzes schwer zu rechtfertigen ist.

Wird es ein Vorkaufsrecht für Engerwitzdorfer Einwohner geben?

Aufgrund der in letzter Zeit zugenommenen Starkregen- und Unwetterereignissen kommt natürlich auch der Gedanke auf, ob durch die zusätzliche Bodenversiegelung, Bodenerosionen zunehmen und Regenwasser noch weniger gut versickern, somit die Grundwasservorräte noch weniger auffüllen wird als ohnehin schon. Zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Dies ist bereits jetzt zum Teil der Fall. Durch die geplanten Bauvorhaben entstehen erhöhte Lärmbelastungen über mehrere Jahre, welche über diesen enorm langen Zeitraum nicht akzeptabel sind. Da der Grund bereits jetzt VOR der geplanten Umwidmung verkauft wurde, ergibt sich dadurch eine Spekulation mit Grund und Boden, da durch diese nun geplante Umwidmung dieser im Wert um ein Vielfaches steigt! Zu all den Punkten kommt noch hinzu, dass dies ein weiterer Verlust von fruchtbaren Bodens für die Land- und Forstwirtschaft ist. Es gibt in Mittertreffling sehr viele kleinere, brachliegende, Flächen die weder landwirtschaftlich genutzt, noch durch deren Besitz für Wohnraumschaffung verwendet werden.

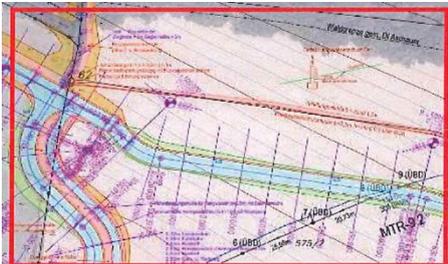
Als Anwohner in einem Neubau bin ich mir sehr wohl bewusst, dass immer mehr gebaut wird/gebaut werden muss um Wohnraum zu schaffen. Vor allem die Nähe zu Linz und die ruhige Lage an sich sind sehr zu begrüßen. In diesem Ausmaß ist das Projekt aber definitiv zu groß Dimensioniert und für die aktuellen Anwohner in ihrem Leben einschränkend.

Ich hoffe ich konnte mit meiner Stellungnahme ein Umdenken bei diesem Projekt bewirken.“

Herr Ammersdorfer erläuterte auch bei einem gemeinsamen Gesprächstermin mit Herrn Bürgermeister Fürst und Frau Baumgartner seine Bedenken. Vor allem die Themen Entwicklung der Gemeinde Engerwitzdorf, das geplante Mobilitätskonzept für Mittertreffling und das geplante Oberflächen- und Hangwasserkonzept konnten eingehend geklärt werden.

Stellungnahme Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage Leitnerstraße 20, Roseggerstraße 1,3,5,7: Sie ersuchen um Berücksichtigung nachfolgender Bedenken:

„Oberflächenwasser- bzw. Hangwasserkonzept:



Der derzeitig vorliegende Lageplan 1 zeigt unseres Erachtens, bei nicht gleichzeitiger Projektrealisierung des Gesamtkonzeptes, mehrere massive Schwachstellen: sollte der rot umrandete Bereich (mit Hangwasserschutzmauer, die Ableitungsmulde, usw.) erst zu einem späteren Projektzeitraum realisiert werden, dann funktioniert aus technischer Sicht der Hangwasserschutz nicht mehr.

Begründungen für unsere Bedenken:

Zum Erbauungszeitpunkt 1997 - 1999 der Bauwerke Roseggerstraße / Leitnerstraße wurden bereits entsprechende Maßnahmen aufgrund des vorhandenen Grundwasserspiegels und die möglichen Hangsetzungen ergriffen und umgesetzt. Dennoch zeigten sich im Laufe der Zeit Schäden (ab ca. 2004 bis dato - Risse, Absenkungen in den Gewerken, Feuchtigkeit in den Tiefgaragen, usw.), welche bereits aufwändige Sanierungsarbeiten nach sich zogen (die daraus entstandenen Kosten mussten seitens der Eigentümergemeinschaft getragen werden, da das damalige Bauunternehmen nicht mehr existiert).

In einem Brief vom 24.8.2015 zur Stellungnahme bezüglich Umwidmung Nr.6/2013 wurde bereits auf die Hangwassersituation hingewiesen. Dieser Brief wurde ignoriert!

Nach Fertigstellung des Nachbarprojektes („Panoramawohnen“) kam es zu weiteren **Verschlechterungen der Situation**, insbesondere Oberflächenwasser und Setzungen.

FAZIT: Ohne ausgeklügeltes Oberflächen- bzw. Hangwasser-Gesamtkonzept, welches gleichzeitig realisiert wird, sehen wir die Bauwerke Roseggerstraße / Leitnerstraße als massiv gefährdet an.

Ein unabhängiges, geologisches Gutachten lag zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft nicht vor.

Wer haftet im Schadensfall? - Status: diese Fragestellung wurde noch nicht beantwortet!

Verkehrskonzept:

Verkehrliche Untersuchungen gibt es für die geplante FLWP-/ÖEK-Änderung noch nicht.

Gemäß Besprechung am 31.08.2021 soll erst 2022 ein Verkehrskonzept mit Bürgerbeteiligung stattfinden. Seitens der Eigentümergemeinschaft wird dieser Zeitpunkt als zu spät angesehen!

Begründungen für unsere Bedenken:

Das derzeitige Verkehrsaufkommen (Zu-/Abfahrt: der Anrainer, zum Kindergarten, zum Jugendzentrum, zur Kirche, zum Ortsplatz, usw.) ist bereits jetzt suboptimal für den vorhandenen Straßenverlauf. Handlungsbedarf aufgrund der auf der öffentlichen Straße parkenden KFZ (derzeit ist die Leitnerstraße tlw. nur einspurig befahrbar) und der nicht vorhandenen Fußweg- und Radwegverbindungen ist bereits jetzt, ohne Berücksichtigung der zukünftigen Zu-/Abfahrt von Baufahrzeugen, neuen Anrainern, usw., gegeben.

Anm.: die Schwachstellen der vorhandenen öffentlichen Straßen waren im Zuge des Projektes „Panoramawohnungen“ sehr deutlich ersichtlich!

FAZIT: Mit der geplanten Flächenumwidmung und der damit einhergehenden Neuschaffung von Bauplätzen ist unseres Erachtens ein entsprechendes Verkehrskonzept (von der Autobahnabfahrt bis zum Straßenringssystem gemäß Lageplan 1) bereits zum Zeitpunkt der Flächenumwidmung erforderlich und mit zu berücksichtigen!

Zu den Stellungnahmen der Anrainer wird folgendes angemerkt:

Wie bereits im Einleitungsverfahren ausreichend begründet, ist die Ortschaft Mittertreffling ein Hauptsiedlungsort der Gemeinde Engerwitzdorf, daher soll hier eine stetige **Entwicklung** stattfinden. Diese geplante Vergrößerung ist auf die Bedeutung und Attraktivität von Mittertreffling in der Region zurückzuführen. Die Infrastrukturen wie Kindergarten, Schule, Apotheke, Seniorenheim, Nahversorger, Sportverein, Spielflächen sind fußläufig erreichbar. Weiters liegt es an der Hauptverkehrsachse des öffentlichen Verkehrs (Stadtbahn), was die Attraktivität des Standorts erhöht. Die öffentlichen Buslinien nach Linz, Freistadt und Gallneukirchen sind ebenfalls fußläufig erreichbar. Vor allem auch die verdichtete bauplatzsparende Bebauung in Hauptsiedlungsgebieten ist im Sinne des Landes und auch im Sinne der Raumordnungsstrategie des Landes.

Die **Infrastruktur** zum Beispiel hinsichtlich der Ver- und Entsorgung und vor allem der **Kinderbetreuung** ist seitens der Gemeinde mitgeplant. Dies ist auch ein Hauptgrund für die vorgeschriebene Umsetzung des Projektes in Bauetappen. Die Gemeinde Engerwitzdorf ist als

Stadtumlandgemeinde seit Jahrzehnten mit stetigen Bevölkerungswachstum konfrontiert und ist daher mit der Berücksichtigung dieser Themen bestens vertraut.

Zum Thema Verkehr wird auf die Stellungnahme der Fachabteilungen des Landes verwiesen. Die Erschließung hat über die Leitnerstraße zu erfolgen. Diese öffentliche Gemeindestraße ist für eine Haupterschließung ausreichend ausgebaut. Auch die Kreuzung zur B 125 Prager Straße und zur A7 Mühlkreisautobahn wurden für die Entwicklungen im Hauptsiedlungsort Mittertreffling entsprechend berücksichtigt. Die bestehenden Probleme zu den Themen Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer, Geschwindigkeitsüberschreitungen (meist durch die eigenen Anrainer), fehlende Ausfahrtssichten, Parken auf öffentlichen Gut, Nichteinhaltung der Kurzparkzone, etc., welche schon länger bestehen, werden im Jahr 2022 mit einem Mobilitätskonzept inkl. Bürgerbeteiligung behandelt.

Die Befürchtungen hinsichtlich der Oberflächenwasser- und Hangwasserproblematik wurde bereits vor Einleitung des Widmungsverfahrens im Vorfeld eingehend mit Fachleuten (Wildbach- und Lawinenverbauung, Ziviltechnikern und Architekten) beraten und im vorliegenden Oberflächenwasser- und Hangwasserprojekt umgesetzt. Auch die Retention der einzelnen Bauplätze wird berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen seitens der Gemeinde vorgeschrieben.

Seitens der **Marktgemeinde Altenberg** gibt es keine Einwände.

Die **Linz Netz GmbH** weist darauf hin, dass eine bestehende 30 kV Freileitung betroffen ist. Die Bestands- und Betriebssicherheit dieser Hochspannungsanlage darf durch die Änderung nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Weiters sind die Schutzabstände gemäß letztgültigen ÖVE/ÖNORM - Bestimmungen von Bauwerksteilen, Bepflanzungen udgl. zu dieser Leitungsanlage unbedingt einzuhalten. Sollten die Hochspannungsanlage für eine geplante Bebauung oder dgl. hinderlich sein, so besteht unter Berücksichtigung einer Kostenbeteiligung die Möglichkeit zur Verkabelung.

Dazu wird angemerkt, dass es zwischen dem Antragsteller und der Linz Netz GmbH bereits eine Vereinbarung für die Verlegung bzw. den Rückbau der Freileitung gibt. Die Kosten trägt der Widmungswerber.

Die **Netz Oö. GmbH** teilt mit, dass die Ortgasversorgungsleitung im Bereich der Parzelle Nr. 575/5 (Adalbert-Stifter-Straße) und Parzelle Nr. 587/8 (nördl. Teil der Roseggerstraße) berührt ist. Es besteht kein Einwand gegen die Änderung sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Die **Abteilung Land- und Forstwirtschaft** erhebt aus agrarfachlicher Sicht keine Einwände.

Die **Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik** teilt mit, im südwestlichen Randbereich befindet sich eine 30 kV Freileitung der Linz Netz GmbH. Auf diese gegebene Nutzungseinschränkung wird in den Unterlagen nicht eingegangen.

Im Bereich der betroffenen Leitung bzw. deren Schutzbereich soll größtenteils Grünland in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden. Um hier möglichen Konflikten zwischen dem Leitungsbetreiber und den Grundstücksnutzern vorzubeugen, ist für jene Fläche des Schutzbereiches der 30 kV-Leitung, welche von Grünland in Bauland gewidmet werden soll, zumindest eine

Schutz- oder Pufferzone im Bauland SPxx: „Hochspannungsfreileitung 30 kV“ auszuweisen.

Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und

ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.

Dem derzeit vorliegenden Entwurf wird daher aus elektrotechnischer Sicht nicht zugestimmt. Dieser Einwand wurde bereits geklärt und bei der Stellungnahme der Linz Netz GmbH. erläutert.

Seitens der **Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr** gibt es keine Einwände. Sollte für Fußgänger und Radfahrer eine akzeptable Anbindung an das ÖV-Netz sichergestellt sein, ist für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung die derzeitige ÖV-Erschließung als ausreichend zu beurteilen, da sich die nächstgelegene ÖV-Haltestelle in einer angemessenen Entfernung befindet.

Ebenso besteht seitens der **Abteilung Straßenneubau und –erhaltung** kein Einwand. Die Verkehrsaufschließung hat über öffentliches Gut der Gemeinde "Leitnerstraße" bei km 6,6 + 15 m zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Die **Wildbach- und Lawinerverbauung** teilt mit, im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich für die fachliche Beurteilung im Hauptverfahren folgende Bedingungen bzw. Auflagen:

1. Zur Beurteilung der fachgerechten Verbringung der anfallenden Oberhang-, Dach-, Oberflächen- und Straßenwässer ist im Hauptverfahren ein fachlich belastbares Verbringungskonzept:
 - basierend auf einer Dimensionierung sämtlicher Anlagenteile auf ein Niederschlagsereignis mit zumindest 30-jährlicher Wiederkehrswahrscheinlichkeit und
 - mit einer Übersicht sämtlicher von der Anlage berührten Grundstücke für die fachliche Beurteilung vorzulegen.

Hinweis:

Bereits vor Freigabe der beantragten Umwidmung sollten - insbesondere für Anlagenteile außerhalb der Umwidmungsfläche- rechtsverbindliche Übereinkommen (zB. Baulandsicherungsverträge) zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Grundflächen für die Errichtung der Anlagen zur Verbringung der Hang-, Dach-, Oberflächen- und Straßenwässer abgeschlossen sein.

2. Da bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten eine retendierte Zuleitung zum Haberbergbach (mit wasserrechtlicher Bewilligungspflicht) erforderlich erscheint (und aufgrund der Angaben bei der Vorbesprechung auch geplant ist), wird für das Hauptverfahren zur Sicherstellung einer rechtskonformen Verbringung der anfallenden Oberhang-, Dach-, Oberflächen- und Straßenwässer und als Hinweis für nachfolgende Verfahren eine Kenntlichmachung der Umwidmungsfläche gefordert, die folgendes festlegt:

"Vor Beginn mit der Aufschließung/Bebauung der Fläche muss ein wasserrechtlich bewilligtes Projekt zur Verbringung der Oberhangwässer sowie der durch eine Bebauung der Umwidmungsfläche vermehrt anfallenden Dach-, Oberflächen- und Straßenwässer vorliegen und müssen die zentralen Anlagenteile (Retentionsbecken und Ableitung zum Haberbergbach) vor Inbetriebnahme der ersten Zuleitung zum Retentionsbecken fertiggestellt sein".

Damit wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Zuleitung zur Retentionsanlage dem wasserrechtlichen Konsens hinsichtlich der Zuleitung zum Haberbergbach (=Bauernbach) entsprochen wird.

Zur Kenntlichmachung im Flächenwidmungsplan wird in Analogie zum ÖEK die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche "11 Hang- und Oberflächenwasserschutzanlage" angeregt, wobei die Vorbehaltsfläche sämtliche Anlagenteile (Hangmulden, Rückhaltebecken incl. Zuleitungen und Ableitung) bzw. die gesamte W und WF Widmung umfassen sollte.

Zur gegenständlichen Stellungnahme wird angemerkt, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung bei der Planung der Infrastruktur bereits im Vorfeld miteingebunden war und alle Forderungen im Erschließungsprojekt umgesetzt wurden. Die Detailberechnungen und Detailplanungen werden seitens des beauftragten Ziviltechnikers im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt. Die wasserrechtliche Bewilligung ist erst nach Genehmigung der Umwidmung möglich. Die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen erfolgt nach der wasserrechtlichen Genehmigung und vor Beginn der Bebauung.

Die geforderte Vorbehaltsfläche ist bereits in der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes berücksichtigt. Sämtlichen Auflagen wird somit entsprochen.

Seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft** wird wie folgt Stellung genommen:

Wenn das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept umgesetzt wird, bestehen keine Einwände gegen die Umwidmung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Oberflächenentwässerungskonzept mit den Vertretern der WLV abzustimmen ist. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Aus **Sicht der überörtlichen Raumordnung** ist die begehrte Umwidmung daher mit den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Linz-Umland 3 zu vereinbaren. Durch die zeitgleiche Ausweisung eines unmittelbar an das Bauland anschließenden und den naturräumlichen Bestand wahren Grünzugs Gzs. kann in diesem Fall durch die kleinflächige Neuausweisung von Bauland eine Verbesserung des Siedlungsabschlusses ohne wesentliche Beeinträchtigung der Funktion der regionalen Grünzone abgeleitet werden.

Der **Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz** führt zu diesem Widmungsverfahren an, auch wenn in fachlicher Hinsicht grundsätzlich vor dieser Fläche zuerst die östlich noch vorhandene, bereits im ÖEK ausgewiesene Fläche gewidmet werden soll, so ist durch dieses Umwidmungsvorhaben zusammenfassend trotzdem mit keinen derart maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, welche eine negative Beurteilung rechtfertigen würde.

In ökologischer Hinsicht wurde der zuständige Bearbeiter, Herr Mag. Moser beigezogen. Dieser gab mit Stellungnahme vom 24.08.2021 bekannt, dass nur Ackerflächen betroffen sind und aus der Sicht des Arten- und Lebensraumschutzes keine maßgeblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Abteilung Raumordnung teilt mit, dass die Änderung aufgrund des bereits bestehenden großflächigen Siedlungskörpers, welcher auch durch Nutzungsmischung geprägt ist, grundsätzlich nachvollziehbar erscheint. Allerdings wäre aus ho. Sicht zunächst die bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesene östlich angrenzende Fläche zunächst einer entsprechenden Nutzung zuzuführen, um eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte sind darüber hinaus noch folgende Punkte zu berücksichtigen respektive zu prüfen um aus fachlicher Sicht eine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht stellen zu können.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich für die fachliche Beurteilung folgende Bedingungen bzw. Auflagen:

1. Zur Beurteilung der fachgerechten Verbringung der anfallenden Oberhang-, Dach-, Oberflächen- und Straßenwässer ist im Genehmigungsverfahren ein fachlich belastbares Verbringungskonzept:

- basierend auf einer Dimensionierung sämtlicher Anlageteile auf ein Niederschlagsereignis mit zumindest 30-jährlicher Wiederkehrswahrscheinlichkeit und
- mit einer Übersicht sämtlicher von der Anlage berührten Grundstücke für die fachliche Beurteilung vorzulegen.

2. Da bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten eine retendierte Zuleitung zum Haberbergbach (mit wasserrechtlicher Bewilligungspflicht) erforderlich erscheint (und aufgrund der Angaben bei der Vorbesprechung auch geplant ist), wird für das Hauptverfahren zur Sicherstellung einer rechtskonformen Verbringung der anfallenden Oberhang-, Dach-, Oberflächen- und Straßenwässer und als Hinweis für nachfolgende Verfahren eine Kenntlichmachung der Umwidmungsfläche gefordert.

Zudem befindet sich im südwestlichen Randbereich eine 30 kV-Freileitung der Linz Netz GmbH. Auf diese gegebene Nutzungseinschränkung wird in den mit o.a. Schreiben übermittelten Unterlagen nicht eingegangen. Im Bereich der betroffenen Leitung bzw. deren Schutzbereich soll größtenteils Grünland in Bauland Wohngebiet gewidmet werden. Um hier möglichen Konflikten zwischen dem Leitungsbetreiber und den Grundstücksnutzern vorzubeugen, ist für jene Fläche des Schutzbereiches der 30 kV-Leitung, welche von Grünland in Bauland gewidmet werden soll, zumindest eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland auszuweisen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass als Bauland nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwartet. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist festzuhalten, dass mit der vorgelegten Grundlagenforschung kein Nachweis des Baulandbedarfs erbracht wurde.

Allenfalls wird eine etappenweise Umwidmung entsprechend dem o.a. Bedarf als auch vor dem Hintergrund der möglichen Auslastung der sozialen Infrastruktur als notwendig erachtet. Aufgrund der Dimensionierung der gegenständlichen Planung wäre ein Erschließungs- bzw.

Parzellierungskonzept anzustreben, welches eine sparsame Grundinanspruchnahme berücksichtigt.

Ungeachtet der o.a. fachlichen Beurteilung wird auf die Regelungen in §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert.

Auf die Stellungnahmen der einzelnen Fachdienststellen wurde bereits eingehend eingegangen.

Zu den Forderungen der Abteilung Raumordnung wird wie folgt Stellung genommen.

Die Ortschaft Mittertreffling und vor allem die gegenständliche Umwidmungsfläche wurden bei der Potenzialstudie Region Linz, Raumentwicklung und öffentlicher Verkehr und beim dazugehörigen Projekt der TU Wien „Umland auf Schiene - Neue Bilder einer zukunftsfähigen Urbanität in der Region Linz“ näher betrachtet.

Engerwitzdorf ist die einwohnerstärkste Gemeinde des Mühlviertels und hat aufgrund der Nähe zur Stadt Linz auch ein großes Bevölkerungswachstum. In diesem dynamischen Umfeld ist es das gemeinsame Ziel für uns in den 30 Ortschaften, eine zukünftig nachhaltige Regionalentwicklung zu erreichen. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Entwicklung der größten Ortschaften, Mittertreffling und Schweinbach, und ihrem Umfeld gelegt. Um die komplexen gesellschaftspolitischen Herausforderungen in den Gemeinden anzugehen, müssen vielerorts neben bewährten Verfahren auch neue Wege beschritten werden. Die Studierenden der TU

Wien haben eine umfassende Projektarbeit durchgeführt, um lokale Entwicklungspotenziale und Möglichkeiten für die Ortschaft Mittertreffling zu erarbeiten. Hier ging es im Wesentlichen um die Themen Wohnen, Verkehr, Umwelt, Freizeit, Raumordnung und Ortsentwicklung – speziell abgestimmt auf einen neu zu entwickelnden Ortsteil. Die Erkenntnisse aus den Projekten brachten viele interessante und praxistaugliche Ansätze für die Weiterentwicklung.

„Stadtregionale Urbanität im Raum Linz heißt, die Vorteile vom Land- und Stadtleben zu vereinen. Neue Freiheit im Stadtumland bedeutet den Lebensalltag auch ohne den PKW mühelos bewältigen zu können, die Servicedichte zu erhöhen und Gemeinschaft zu stimulieren. Durch verdichtete Bauformen und einer neuen Vielfalt des Nutzungsmixes wird der Bodenverbrauch reduziert. Die Lage am hochrangigen öffentlichen Verkehr verknüpft die Bewohner*innen mit der Kernstadt und den Gemeinden entlang der Mobilitätsachse.“ (Auszug aus der Publikation der TU Wien)

Die gegenständliche Widmungsfläche entspricht den Planungszielen der Gemeinde. Der Baulandbedarf ist gegeben. Es sind kaum verfügbare Reserven vorhanden. Mit dem Projekt wird auch ein Wohnbau als Junges Wohnen umgesetzt. Der Bedarf ist auch hier nach Rücksprache mit der Abteilung Wohnbauförderung alleine durch die Nähe zur Universität Linz und auch der künftigen Schienenverbindung zur FH Hagenberg/Campus gegeben.

Das gegenständliche Projekt wird in 3 Bauetappen umgesetzt. Somit ist auch der Baulandbedarf gut auf den Bedarf der Gemeinde verteilt. Rechtlich ist dies auch in der Baulandsicherungsvereinbarung sichergestellt.

Wie im Vorfeld mit der Abteilung Raumordnung (Mag. Sochatzy, DI Eckmayr) besprochen, strebt die Gemeinde eine Widmung der Gesamtfläche an, da die Infrastruktur, vor allem die Erschließungsstraße und das Oberflächen- und Hangwasserkonzept aus technischen Gründen in einer Bauetappe errichtet werden müssen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wären in der Widmung Grünland nicht vereinbar.

Das Erschließungs- bzw. Parzellierungskonzept, welches vor allem auch eine sparsame Grundinanspruchnahme berücksichtigt, wird im Genehmigungsverfahren mitübermittelt. Ebenfalls übermitteln wir die Baulandsicherungs- und Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung, die auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauetappen inkl. Pönale bei Nichteinhaltung beinhaltet.

Die Widmungsdefinition „WF“ (Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise) wie im Plan vom Einleitungsverfahren dargestellt, ist in die neue Widmungsbezeichnung „WS“ (Sozialer Wohnbau) mit der Angabe der Bebauungsart MV (Geförderter mehrgeschossiger Wohnbau oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise) vollzogen. Diese Änderung war aufgrund der neuen Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, die mit 16.06.2021 in Kraft trat, erforderlich.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 87 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 mit der Änderung Nr. 36 zum Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 in der vorliegenden Form beschließen. Den Einwänden der Anrainer soll nicht stattgegeben werden.

GRM Schöffl ergänzt, die Aussage „den Stellungnahmen der Anrainer soll nicht stattgegeben werden“ ist kein Affront, sondern eine Bewertung, damit alle weiteren Schritte gesetzt werden können.

Für GRM Wolfsegger ist es ein sehr spannendes Thema – Sprache schafft Wirklichkeit. Er ist nicht gegen eine zusätzliche Wohnraumschaffung in Mittertreffling und Schweinbach, aber die Vorgangsweise findet er nicht richtig. Bürgerprozesse müssen vorgereicht werden. Dieses Vorhaben ist in Mittertreffling überdimensioniert für den gesellschaftspolitischen Raum. Es fehlen ihm ein klimafittes Umfeld, Radwege und ein Verkehrskonzept. Er möchte für diesen Punkt eine ausgewogene Diskussion und dass die Bürger ausreichend Zeit für eine Begutachtung und Abgabe von Stellungnahmen haben. Er stellt daher den

Gegenantrag,

diesen Tagesordnungspunkt nochmals dem Ausschuss für Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung zuzuweisen.

GRM Schöffl weist darauf hin, im Zuge des Einleitungsverfahrens wurden bereits alle betroffenen Bürger verständigt. Es werden alle Stellungnahmen ernst genommen und die Bevölkerung im Zuge von Bürgerbeteiligungen miteinbezogen.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA merkt an, dass der Flächenwidmungsplan maßgeblich ist für ein Oberflächenhangwasserkonzept. Der Bebauungsplan selbst wird später beschlossen.

GVM Moser-Luger diplômé findet nicht nur das Verkehrskonzept wichtig, sondern auch welche Heizform angedacht ist. Er hält fest, es ist auch ein sozialer Wohnbau sowie Junges Wohnen geplant.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: Grüne-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Abstimmung über den Antrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

23.1. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 87 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 36 (Mittertreffling); Ergänzung zur Widmungsdefinition "Grünzug GZ 8"; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Schöffl Stefan

Für die geforderte Überquerung (Fußweg mit Steg) des Bauernbaches zur öffentlichen „Sport- und Spielfläche“ im Süden ist die Widmungsdefinition zu ergänzen. Die bisherige Definition des Grünzuges GZ8 (dauerhafte Erhaltung und Pflege Gewässerraum und Ufergehölze: Anschüttungen, Ablagerungen, Bebauung, Anlage von Straßen und Parkplatzflächen unzulässig) lässt dies nicht zu, daher ist folgende Ergänzung des Grünzuges GZ 8 erforderlich: GZ8: Dauerhafte Erhaltung und Pflege Gewässerraum und Ufergehölze: Anschüttungen, Ablagerungen, Bebauung, Anlage von Straßen und Parkplatzflächen unzulässig, ausgenommen 1 Fußweg mit 1 Steg.

Für diese Änderung war eine nochmalige Verständigung der Betroffenen erforderlich.

Dazu langten folgende Stellungnahmen ein.

Stellungnahme Eigentümer Roseggerstraße 2 /Top 2.2:

„Meine Lebenspartnerin und ich sind im März 2021 von Linz in Ihre Gemeinde Mittertreffling gezogen. Unserseitige Beweggründe für die Wohnortveränderung waren umfangreich. Am wichtigsten war uns, den gravierend steigenden Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen - sowie des damit verbundenen Anstieges der Co2-Werte – in der Stadt Linz zu entfliehen. Angesichts oben genannter Gründe erschien uns ein Umzug in Ihre Gemeinde am geeignetsten. Eines der Hauptmotive für die Wohnortwahl war unter anderem die Ruhe und Nähe zum angrenzenden Wald, welche in der Roseggerstraße 2 unzweifelhaft gegeben ist. Durch die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes angrenzender Grundstücke sowie der in weiterer Folge damit einhergehenden Errichtung weiterer Wohnhäuser gehen diese relevanten Eigenschaften verloren. Ferner sind durch diese Vorhaben erhebliche Auswirkungen für i. sowohl die dort lebenden Menschen als auch ii. für Tiere und die dort herrschende biologische Vielfalt zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden.

Weiters erlaube ich mir festzuhalten, dass im Zuge der Besichtigungen und der Abwicklung des Kaufvertrages - meiner Lebenspartnerin und mir zugesichert wurde, dass die angrenzenden Grundstücke bzw. Flächen unverbaut bleiben und allfällige neue Wohnkomplexe nicht zu erwarten sind aufgrund der noch derzeitig bestehenden Flächenwidmung.

Diese seinerzeitige Zusicherung veranlasste uns, nach einem ruhigen Leben in der Natur mit einer herrlichen Landschaft weiterhin zu trachten. Durch die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes angrenzender Grundstücke sowie der in weiterer Folge damit einhergehenden Errichtung weiterer Wohnhäuser bzw. Wohnkomplexe würde die unsererseits ersehnte Lebensführung in der Natur und die damit einhergehende Ruhe und Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen spürbar beeinträchtigt werden.“

Stellungnahme Adalbert-Stifter-Straße 2: Der Eigentümer gab bereits bei der Verständigung vom 06.08.2021 eine Stellungnahme ab und hatte auch persönlich am Gemeindeamt vorgesprochen.

„Bezug nehmend auf unser letztes Gespräch am 21.09.2021:

Hierbei wurde angesprochen, dass ein neues Verkehrskonzept für die Leitnerstraße erhoben wird und mit diversen Bautätigkeiten begonnen wird. In den Gemeindenachrichten vom Juni ist dies auch nochmals vermerkt, *Wie sieht dieses Konzept nun aus und wieso wird die Straße nicht bis zur Kreuzung erneuert? Auch dort ist der Belag bereits nicht mehr in Ordnung. Hierbei spart man echt am falschen Eck.* Grund: Man könnte Wasser/Strom und Gas bereits Erneuern und ggf größer dimensioniert verlegen!

Ebenfalls wurden die mehreren Instanzen beim Land Oberösterreich angesprochen: Wie ist hierzu der Status?

Welches Verkehrskonzept ist für die Bautätigkeiten angedacht sowie bei der späteren Nutzung? In wie fern wurde nun die Widmung auf Sozialer Wohnbau geändert?

->Wie viele Wohnung?

->Welcher Bauzeitraum?

->Wer wird Bauträger/ Genossenschaft?

Wie werden die ca. 200 Fahrzeuge zusätzlich täglich organisiert? Wie viele Parkplätze werden vorgeschrieben? Beim Panoramawohnen war dies dankenswerterweise ausreichend vorgeschrieben.

Ebenfalls sind bei der Kreuzung Autobahnauffahrt A7 im Stoßverkehr nicht nochmals +200 Fahrzeuge zumutbar!!!

Nebenbei muss dringend darauf hingewiesen werden, dass die Roseggerstraße auf 4,2m frei von Bewuchs gehalten werden muss.

Dies muss links der "Panoramawohnen" zeitnah vorgenommen werden (LKW Verkehr ansonsten ohnehin nicht möglich)

Unabhängig davon ist ja die Straße dort eh schon breiter als gewöhnlich....

Z.B. Gemeinde Alkoven/Eferding führen 2 jährige Befahrungen durch die Feuerwehr durch. Gibts dies auch in Engerwitzdorf?

Wo wird die komplette Kanalisation des geplanten Bauvorhabens eingeleitet?

Wurden bereits Probebohrungen vorgenommen? -> Ist der Grund bebaubar ohne die Gefahr von Hangrutschungen?

Wie breit sind die geplanten Straßen? Immerhin wollen hierbei 200 Fahrzeuge unfallfrei bewegt werden.

-> In Katsdorf wurden z.B. auf den ehemaligen Fischill-Gründen viel zu enge Straßen gewidmet... Leider wird auf diesen Straßen geparkt... somit ergeben sich diese Thematiken.

Weiters:

In die gesamte zukünftige Umwidmungsphase **MUSS** die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung gegeben sein. Wird dies nun angedacht?

Aus einem TBF Beitrag konnte ich bereits einen Einblick in den Plan gewinnen

Wieso werden keine Gehwege eingeplant?

Weiters eine Wegbeleuchtung wie es früher z.B. in Baumgarten-Außertreffling verbaut wurde.

In wie fern ist ein MMK geplant?

Die angefragte Umwidmung für den Steg wäre ja sogar in Ordnung. Sofern der Steg ausreichend groß dimensioniert wird (Fuß und Radweg wie bestreut im Winter)

-> Jedoch müsste dort ein öffentlicher Trinkbrunnen errichtet werden.

Mittlerweile merkt man in der Bevölkerung wachsenden Unmut über dieses Projekt.

Wichtig:

Ich bin nicht grundsätzlich gegen eine Siedlungserweiterung jedoch in der derzeit geplanten Form ist dies strikt abzulehnen!

In kleinerer Form! und etwas anders geplant sicher durchaus denkbar.

Am 24.06.2022 fand der Gesprächstermin mit dem Wohnungseigentümer am Gemeindeamt statt. Die Punkte und Fragen sind auf beiderseitigem Verständnis besprochen und geklärt worden.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Ergänzung der Widmungsdefinition GZ 8: Dauerhafte Erhaltung und Pflege Gewässerraum und Ufergehölze: Anschüttungen, Ablagerungen, Bebauung, Anlage von Straßen und Parkplatzflächen unzulässig, ausgenommen 1 Fußweg mit 1 Steg beschließen. Den Stellungnahmen soll nicht stattgegeben werden.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: Grüne-Fraktion

23.2. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 87 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 36 (Mittertreffling); Baulandsicherungsvereinbarung; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan

Die Baulandsicherungsvereinbarung gemäß §16 Oö- ROG 1994 setzte der Anwalt der Gemeinde auf. Aufgrund der Größe des Projektes besteht bei dieser Widmung eine Baupflicht innerhalb von 8 Jahren nach Rechtswirksamkeit der Umwidmung unter Einhaltung des vorliegenden Projektrealisierungszeitraumes. Dieses Konzept bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Verlesen der Baulandsicherungsvereinbarung.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Baulandsicherungsvereinbarung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 87 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 36 beschließen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: Grüne-Fraktion

GRM Kriegsteiner BSc ist während der Abstimmung nicht im Saal.

24. Globalbudgets Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach und Engerwitzdorf-Mittertreffling; Anpassung der jeweiligen Vereinbarung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Laut Voranschlagserlass des Landes sind aktivierungspflichtige Ausgaben ausschließlich über die Gemeinde abzuwickeln. Das heißt, dass Anschaffungen bzw. Investitionen über der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (aktuell € 800,00 Brutto) direkt mit der Gemeinde abgerechnet und als Vermögensgegenstand aktiviert werden müssen.

Bisher wickelte derartige Anschaffungen die jeweilige Schule direkt über das Globalbudget ab. Die Gemeinde besprach die nunmehrige Vorgangsweise bereits am 02.05.2022 mit den beiden Direktorinnen.

Nun müssen die Vereinbarungen mit den beiden Volksschulen angepasst werden.

24.1. Globalbudget Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach; Anpassung der Vereinbarung; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Die Anpassung der Vereinbarung für die Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach lautet wie folgt:

„Anschaffungen bzw. Investitionen über der Grenze für geringwertiges Wirtschaftsgut (Einkommenssteuergesetz 1988, § 13) dürfen nur noch über die Gemeinde getätigt werden. Da der Bereich der Volksschulen dem Hoheitsbereich zuzuordnen ist, sind dazu die Anschaffungskosten inklusive Mehrwertsteuer (brutto) ausschlaggebend. Geplante Anschaffungen bzw. Investitionen sind spätestens im Herbst für das Folgejahr der Gemeinde Engerwitzdorf bekanntzugeben und in der Budgeterstellung zu berücksichtigen.“

Anmerkung: Die Bruttosumme von € 800,00 wird in den Vereinbarungen nicht ausgewiesen, da sich diese Summe voraussichtlich ab dem nächsten Jahr erhöht und die Vereinbarungen wieder geändert werden müssten.

Verlesen der Vereinbarung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Vereinbarung sind insofern finanzielle Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise zu erwarten, als diese Anschaffungen bzw. Investitionen künftig über das Budget der Gemeinde abzuwickeln sind. Diese werden bei der Budgeterstellung unter der VA-Stelle 1/2111/042 bzw. 1/2111/400 berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die oben angeführte Anpassung in die bestehende Vereinbarung zu übernehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Kriegsteiner BSc und GRM Pühringer sind während der Abstimmung nicht im Saal.

24.2. Globalbudget Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Anpassung der Vereinbarung; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Die Anpassung der Vereinbarung für die Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling lautet wie folgt:

„Anschaffungen bzw. Investitionen über der Grenze für geringwertiges Wirtschaftsgut (Einkommenssteuergesetz 1988, § 13) dürfen nur noch über die Gemeinde getätigt werden. Da der Bereich der Volksschulen dem Hoheitsbereich zuzuordnen ist, sind dazu die Anschaffungskosten inklusive Mehrwertsteuer (brutto) ausschlaggebend. Geplante Anschaffungen bzw. Investitionen sind spätestens im Herbst für das Folgejahr der Gemeinde Engerwitzdorf bekanntzugeben und in der Budgeterstellung zu berücksichtigen.“

Anmerkung: Die Bruttosumme von € 800,00 wird in den Vereinbarungen nicht ausgewiesen, da sich diese Summe voraussichtlich ab dem nächsten Jahr erhöht und die Vereinbarungen wieder geändert werden müssten.

Verlesen der Vereinbarung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Vereinbarung sind insofern finanzielle Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise zu erwarten, als diese Anschaffungen bzw. Investitionen künftig über das Budget der Gemeinde abzuwickeln sind. Diese werden bei der Budgeterstellung unter der VA-Stelle 1/2113/042 bzw. 1/2113/400 berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die oben angeführte Anpassung in die bestehende Vereinbarung zu übernehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

25. Familiengrundsätze; Überarbeitung; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Der Gemeinderat beschloss am 28.6.2005 ein Familienleitbild und am 03.07.2014 einen geänderten Umsetzungsmodus. Am 19.05.2016 beschloss der Gemeinderat in Form von Leitsätzen ein Leitbild der Gemeinde Engerwitzdorf. Dieses umfasst 9 Politikfelder und die „Regionale Zusammenarbeit“.

Da die einzelnen Ausschüsse den Umsetzungsmodus sehr unterschiedlich handhabten, beschloss der Gemeinderat am 20.10.2016 den Beschluss vom 03.07.2014 aufzuheben und festzulegen, dass sämtliche Beratungen und Beschlussfassungen der Gremien der Gemeinde Engerwitzdorf im Sinne des jeweils gültigen Leitbildes der Gemeinde Engerwitzdorf durchzuführen sind.

Unter „Inhaltliche Weiterentwicklung“ wurde festgelegt, dass die Familiengrundsätze jedenfalls innerhalb des ersten Jahres einer neuen Funktionsperiode des Gemeinderates durch den zuständigen Ausschuss verbindlich beraten und einer Evaluierung unterzogen werden.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Sitzung vom 23.03.2022 behandelt und Änderungen vorgeschlagen. Am 14.06.2022 erfolgte eine neuerliche Vorberatung, die im neuen Folder bereits berücksichtigt sind.

Änderungen:

- Modernes und zeitgemäßes Layout
- Fotos aktualisiert
- Anpassung des zuständigen Ausschusses (SBKS statt SKKS)
- Formulierung der Grundwerte aktualisiert (Seite 4)
 - Neue Formulierung:
 - die Gleichstellung **von allen Geschlechtern**
 - die Integration **von Menschen mit Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen**

Verlesen der geänderten Familiengrundsätze.

Antrag

Der Gemeinderat möge die geänderten „Familiengrundsätze“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

26. Ende der Sozialkarte mit 31.08.2022, Integrierung der Sozialtarife für Kinderbetreuung, Kindergartentransport und Mittagessen in Tarifordnungen; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Mit Einführung des AktivPasses Gusental legte der Gemeinderat mit Beschluss am 08.07.2021 fest, ermäßigte Tarife für Kinderbetreuung, Kindergartentransport und Mittagessen ab September 2022 in der jeweiligen Tarifordnung zu integrieren.

Die ermäßigten Tarife unter § 3 Absatz 3 lauten demnach:

§ 3 Mindestbeitrag

Die Vorlage einer gültigen RotKreuzMarktKarte stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des §3 Abs. 2 dar und berechtigt zu folgenden Ermäßigungen:

- **50% Ermäßigung des Elternbeitrages**
- **50 % Ermäßigung des Mittagessens**
- **100% Ermäßigung des Kindergartentransportes***

Eine Ermäßigung ist maximal für die Dauer der Gültigkeit der RotKreuzMarktKarte möglich. Die RotKreuzMarktKarte kann ausschließlich bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.

*Die Ermäßigung des Kindergartentransportes ist nur für die Tarifordnungen der Kindergärten.

Anmerkung: Eine Einschränkung der Ermäßigung auf den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Engerwitzdorf ist nicht zulässig.

Formulierung bisher:

§ 3 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Da die Voraussetzungen für den Erhalt einer RotKreuzMarktKarte den bisherigen Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialkarte Engerwitzdorf annähernd gleichgestellt ist, ist keine wesentliche finanzielle Änderung zur bisherigen Vorgangsweise zu erwarten. Eine geringfügige Erhöhung entsteht eventuell durch Anträge für Kinder, deren Hauptwohnsitzgemeinde nicht Engerwitzdorf ist. Für soziale Ermäßigungen sind im Finanzjahr 2022 unter der HH-Stelle 1/459/768 finanzielle Mittel vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die beschriebenen Änderungen der Tarifordnung, gültig ab 01.09.2022, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

27. Tarifordnung ab 2022/23 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Ab dem Schuljahr 2022/23 erfolgt die Schülerbetreuung am Nachmittag für alle angemeldeten Kinder in ganztägiger Schulform in getrennter Abfolge. Die Zuständigkeit für die Erstellung einer Tarifordnung liegt beim Schulerhalter und muss daher im Gemeinderat beschlossen werden.

Inhaltlich sind die Tarifordnungen der schulischen Nachmittagsbetreuung in Mittertreffling und Schweinbach gleich. Neu ist die Vorgangsweise für die Integrierung der Ermäßigungen der bisherigen Sozialkarte. In weiterer Folge erfolgte die Indexanpassung gemäß § 10 der Tarifordnung. Die Indexsteigerung beträgt für das Arbeitsjahr 2022/23 + 2,8% (Verbraucherpreisindex).

Administrative Abläufe und Einhebungsmodalitäten wurden nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsträger, der Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde, angepasst. Ansonsten wurden keine Änderungen zur bisherigen Tarifordnung vorgenommen.

Verlesen der Tarifordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Im Betreuungsjahr 2021/22 wurde bereits 1 Gruppe der schulischen Nachmittagsbetreuung geführt. Für das Betreuungsjahr 2022/23 ergibt sich ein Bedarf für 4 Gruppen, bedingt auch durch die Auflösung des Hortes. Die Abgangsdeckungsvereinbarung ergibt sich aus dem Vergabevertrag gemäß GRB vom 31.03.2022. Im Gegenzug dazu entfällt die Abgangsdeckung für den Hort ab 09/2022. Anteilig für die Monate 09-12/2022 sind die Ausgaben für die schulische Nachmittagsbetreuung in Schweinbach unter der VA-Stelle 1/21191/757 im Budget vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach beschließen. Die Tarifordnung ist ab 01.09.2022 gültig.

Abstimmung: einstimmige Annahme

28. Tarifordnung ab 2022/23 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten sowie der Sommerbetreuung in den Hauptferien in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling - Änderung; Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Die Zuständigkeit für die Tarifordnung liegt beim Schulerhalter und muss daher im Gemeinderat beschlossen werden.

Inhaltlich sind die Tarifordnungen der schulischen Nachmittagsbetreuung in Mittertreffling und Schweinbach gleich. Neu ist die Vorgangsweise für die Integrierung der Ermäßigungen der bisherigen Sozialkarte. In weiterer Folge erfolgte die Indexanpassung gemäß § 16 der Tarifordnung. Die Indexsteigerung beträgt für das Arbeitsjahr 2022/23 + 2,8% (Verbraucherpreisindex).

Administrative Abläufe und Einhebungsmodalitäten wurden nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsträger, dem OÖ Hilfswerk, angepasst. Ansonsten wurden keine Änderungen zur bisherigen Tarifordnung lt. GRB vom 07.11.2019 vorgenommen.

Verlesen der Tarifordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der oben angeführten Anpassungen in der Tarifordnung sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Für die Abgangsdeckung sind auf Basis des vorgelegten Budgets finanzielle Mittel unter der VA-Stelle 1/2119/757 im Budget vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Anpassungen in der Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten sowie der Sommerbetreuung in den Hauptferien in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling beschließen. Die Tarifordnung ist ab 01.09.2022 gültig.

Abstimmung: einstimmige Annahme

29. Kindergartentransport, Kostenbeitrag für Begleitperson 2022/2023; Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Gemäß GRB vom 02.07.2015 wird der Elternbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport jährlich berechnet und nach Bedarf angepasst. Für die Berechnung der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

- vom Rechtsträger vorgelegte Personalkosten
- Anzahl der durchschnittlich zu erwartenden Buskinder lt. Rechtsträger
- Verwaltungskosten

Der Beitrag pro Kind und Monat ist 11 x im Jahr zu entrichten.

Für Sozialkartenbesitzer ist der Transport seit 1. September 2013 kostenlos. Ab 09/2022 wird diese soziale Ermäßigung in der Tarifordnung geregelt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine gültige RotKreuzMarktkarte.

Bereits für das aktuelle Betreuungsjahr 2021/22 sah der Gemeinderat von einer Erhöhung ab, um die Belastungen der Familien zu verringern. Aus Gründen der allgemeinen Teuerung und der hohen Inflation soll der Elternbeitrag auch für das kommende Betreuungsjahr 2022/23 unverändert bleiben.

Betreuungs-jahr	eingehobener Elternbeitrag	berechneter Elternbeitrag	Durchschnittliche Anzahl der Kinder	Anmerkung
2022/2023	€ 27,00	€ 32,00	101	Keine Erhöhung (Entlastung der Familien)
2021/2022	€ 27,00	€ 33,00	95	Keine Erhöhung (Entlastung der Familien)
2020/2021	€ 27,00	€ 30,00	96	Keine Erhöhung (Entlastung der Familien)

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, im Betreuungsjahr 2022/2023 wegen der allgemeinen Teuerung und der hohen Inflation keine Erhöhung des Elternbeitrags für die Begleitperson beim Kindergartentransport vorzunehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

30. Sommerbetreuung für Volksschulkinder, Festlegung der Vorgangsweise ab 2023; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Das OÖ Hilfswerk führt die Sommerbetreuung der Volksschulkinder in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling von der 1. bis 7. Ferienwoche sehr kompetent und zufriedenstellend durch. Diese Betreuung steht allen Schulkindern aus der Region Gusental zur Verfügung. Für die Sommerbetreuung gibt es keinen Transport.

Bisher wurden in Schweinbach die Kinder im Schülerhort bis 3 Wochen nach Schulschluss betreut. Ab dem nächsten Schuljahr übernimmt lt. GR-Beschluss vom 31.03.2022 die Familienzentren GmbH der Oö. Kinderfreunde die Betreuung, jedoch nur bis zum Schulschluss.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt intensiv vorberaten und schlägt dem Gemeinderat folgende Vorgangsweise vor:

Sommerbetreuung ab 2023

- Standortwechsel der Sommerbetreuung von Mittertreffling nach Schweinbach
- Rechtsträger bleibt wie bisher das OÖ Hilfswerk
- Die festgelegten Rahmenbedingungen der Schüler-Sommerbetreuung bleiben unverändert

Vorteil:

- Ausreichend Platzkapazitäten in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach langfristig vorhanden (max. 6 GTS-Räume)
Anmerkung: bisher wurde der Bedarf für die Sommerbetreuung in Mittertreffling immer mit 1 Gruppe gedeckt; langfristig ist mit 3-4 Gruppen zu rechnen
- Betreuung aller Kinder aus Schweinbach und Mittertreffling auch langfristig gesichert

Finanzielle Auswirkungen – Wirtschaftlichkeit

Bedingt durch die Hortauflösung und den dadurch voraussichtlich größeren Betreuungsbedarf für die Sommerferien bereits ab Juli ist mit Mehrkosten zu rechnen. Im Gegenzug dazu entfallen die Kosten für die Hortbetreuung im Juli. Für das Finanzjahr 2023 werden unter der HH 1/2502/757 Mittel dafür vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- **Durchführung der Sommerbetreuung ab 2023 in der Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach**
- **Rechtsträger ist das OÖ Hilfswerk**
- **Die festgelegten Rahmenbedingungen der Schüler-Sommerbetreuung bleiben durch den Standortwechsel unverändert.**

Abstimmung: einstimmige Annahme

31. Entwicklungskonzept Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/23 bis 2024/25 gemäß § 17 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; Beschlussfassung Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Gemäß § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern alle 3 Jahre den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat der Gemeinderat festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann, wobei in erster Linie die Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist und die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist. Vor der Beschlussfassung des Entwicklungskonzeptes ist den Rechtsträgern, den Nachbargemeinden und dem Land OÖ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als Frist für die Abgabe einer Stellungnahme wird der 08.07.2022 festgesetzt.

Ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die derzeitige Betreuungssituation, den bisherigen Erfahrungswerten, der zu erwartenden Situation im Betreuungsjahr 2022/23 sowie unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur, Wanderungs-

und Geburtenbilanz und der Entwicklung des Siedlungsraumes wurde eine längerfristige Bedarfsprognose erstellt. Die Eltern wurden in Form einer Befragung mit eingebunden.

Auf dieser Basis wird festgestellt, dass die derzeit vorhandenen Betreuungsplätze für Krabbelstube und Kindergarten für das Arbeitsjahr 2022/23 voraussichtlich mit geringfügigen Überschreitungen ausreichend sind. Auch mit Hinblick auf den voraussichtlich erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen im Betreuungsjahr 2023/24, bedingt durch die Schließung des Naturkindergartens in Wolfing (Sonderform), werden im Entwicklungskonzept Maßnahmen zur Bedarfsdeckung angeführt.

Der Teilbereich für Kindergärten wurde in der Steuerungsgruppe der Kindergartenregion Engerwitzdorf/Gallneukirchen beraten und erarbeitet und ist identisch mit dem Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gallneukirchen.

Zusammenfassung der Maßnahmen:

Krabbelstuben

Sollte sich in den nächsten drei Arbeitsjahren der Bedarf für eine zusätzliche Gruppe ergeben, sind folgende Maßnahmen zur Bedarfsdeckung möglich:

- Schweinbach: Es ist grundsätzlich noch ein Krabbelstubenraum vorhanden, dieser kann ab dem Betreuungsjahr 2022/23 als solcher genutzt werden (bis 07/2022 ist eine provisorische Hortgruppe dort untergebracht).
- Mittertreffling: Bei Bedarf kann ein Raum im Kinderbetreuungsgebäude Steiningerweg in Mittertreffling als Krabbelstubenraum adaptiert werden (Verfügbarkeit ist abhängig vom Bedarf für zusätzliche Kindergartengruppen)

Kindergärten – Kindergartenregion

Der Bedarf an zusätzlichen Kindergartengruppen in den Folgejahren, beispielsweise bei Auflösung des Naturkindergartens in Wolfing, kann wie folgt gedeckt werden:

Kurzfristige Lösung:

- Kinderbetreuungsgebäude Steiningerweg: 3 leere Gruppenräume verfügbar. Die freien Räume dienen auch als Alternative, wenn Bedarf an zusätzlichen Gruppen für Krabbelstube bzw. schulische Nachmittagsbetreuung besteht.

Langfristige Lösung:

- KIGA Linzerberg: größere Umbaumaßnahmen erforderlich
- KIGA St. Martin (Expositur): größere Umbaumaßnahmen erforderlich
- KIGA St. Josef: größere Umbaumaßnahmen erforderlich

Schülerbetreuung – ganztägige Schulform

Der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsgruppen in den Folgejahren kann wie folgt gedeckt werden:
Schweinbach:

- Der Neubau der Volksschule Schweinbach ist für gesamt 6 Betreuungsgruppen für ganztägige Schulform ausgestattet, davon sind 2022/23 vier Gruppen in Betrieb.

Mittertreffling:

- In Mittertreffling kann bei Bedarf in der Volksschule noch eine zusätzliche Gruppe in Betrieb genommen werden (Doppelnutzung mit der Vorschulklasse). 2022/23 sind zwei Gruppen in Betrieb.
- Bei weiterem Bedarf kann ein Raum in der VS-Schweinbach oder eine Gruppe im Kinderbetreuungsgebäude Steiningerweg genutzt werden.

kommunale Zusammenarbeit

- Eine Kooperation im Bereich Krabbelstube gibt es bereits mit der Gemeinde Katsdorf (GRB vom 05.07.2012).
- Mit Beginn des Arbeitsjahres 2020/21 wurde mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen die Kindergartenregion Engerwitzdorf/Gallneukirchen gegründet.
- Regionale Zusammenarbeit gibt es auch für den Sommerkindergarten und für die Schülersommerbetreuung.
- Bei Bedarf wird auch durch Gastbeitragsregelung eine Betreuung in anderen Gemeinden ermöglicht.

Verlesen des Entwicklungskonzeptes.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist keine erhebliche finanzielle Auswirkung des Beschlusses im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben zu erwarten. Bei Errichtung einer zusätzlichen Gruppe muss vorab das Land OÖ den Bedarf bestätigen. Finanzielle Auswirkungen sind dann abhängig vom Ausmaß der erforderlichen Investitionen (z.B. bauliche Maßnahmen, Möblierung und Ausstattung der Gruppe). Dies wird bei Bedarf im zuständigen Gremium behandelt.

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß § 17 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz das oben angeführte Bedarfsentwicklungskonzept für die Arbeitsjahre 2022/23 bis 2024/25 vorbehaltlich der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Rechtsträger und des Landes OÖ beschließen.

GVM Mag. Hölzl ist erfreut über das gut ausgearbeitete Entwicklungskonzept. Sollte zukünftig ein Kindergarten von Privatpersonen gegründet werden, müsse die Gemeinde darauf achten, dass dieser naturverbunden ist.

Abstimmung: einstimmige Annahme

32. Resolution der Gemeinde Engerwitzdorf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Der Gemeinderat wies mit Beschluss vom 31.03.2022 diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport zu. Die Vorberatung im Ausschuss erfolgte am 14.06.2022.

RESOLUTION

der Gemeinde Engerwitzdorf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung

Die Pädagoginnen und Helferinnen in den Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen leisten hervorragende Arbeit. Es ist eine wichtige und anspruchsvolle Arbeit, die von systemischer

Bedeutung ist, denn von dieser Leistung profitiert unsere Gesellschaft insgesamt. Die Entwicklung gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten wird stark unterstützt. Die Förderung frühkindlicher Bildung wirkt sich positiv auf den Übergang in die Volksschule aus.

Eine qualitätsvolle Kinderbetreuung ist jedoch aufgrund der ständig steigenden Anforderungen an das Personal in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen nur begrenzt möglich. Organisatorische und bürokratische Herausforderungen sowie Herausforderungen in der Betreuung erschweren eine individuelle Förderung der Kinder und bringen Pädagoginnen und Helferinnen an ihre Belastungsgrenzen.

Ziel muss es sein, qualitativ hochstehende Kinderbetreuungsplätze und gute Arbeitsbedingungen für das Personal zu schaffen.

In den vergangenen Jahren wurde das Angebot für die Kinderbetreuung in unserer Gemeinde stark ausgeweitet und zwar in zeitlicher als auch in qualitativer Hinsicht, da die Nachfrage an Betreuungsplätzen steigt. Parallel zur Nachfrage sind auch die Kosten für die Kinderbetreuung gestiegen. Der bisherige Umfang der vom Land gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinden im Elementarbereich reicht bei Weitem nicht aus, um es der Gemeinde zu ermöglichen, die ihr übertragenen Aufgaben der frühkindlichen Bildung gewissenhaft und verlässlich zu erfüllen, was die alljährlichen Defizite im kommunalen Haushalt belegen. Größere Veränderungen beim Personalschlüssel beispielsweise sind ohne entsprechende Förderungen nicht finanzierbar.

Wichtig ist es, dass die Gemeinden als lokale Akteure in die Lage versetzt werden, die Ziele und Inhalte einer bedarfsgerechten und nachhaltig ausgerichteten frühkindlichen Bildung in die Tat umsetzen zu können. Dafür ist es notwendig, dass die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen von Seiten des Landes geschaffen bzw. adäquat angepasst werden. Grundvoraussetzung ist eine höhere finanzielle Beteiligung des Landes an den laufenden Betriebs- und Personalkosten in den Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen.

Das Land OÖ. bekennt sich gem. § 1 Oö. Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz zum Recht auf qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die in Oberösterreich leben, und legt als Ziel u.a. die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fest.

Erfreulich und als ersten Schritt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist der Beschluss der neuen 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Elementarpädagogik für die nächsten 5 Jahre. Jetzt soll aber auch dafür gesorgt werden, dass die Mittel rasch in den Kindergärten und Krabbelstuben ankommen und zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen führen.

In diesem Sinne wird die Oö. Landesregierung vom Gemeinderat der Gemeinde Engerwitzdorf aufgefordert, rasch die rechtlichen Grundlagen auch dahingehend zu ändern, dass z.B.

- der Personalschlüssel in der Form erhöht wird, dass pro Kindergartengruppe zwei ausgebildete ElementarpädagogInnen wie auch ein/e HelferIn anwesend sein müssen und
- die Förderungen für die gesamte Öffnungszeit und für das gesamte Personal je Kindergartenjahr unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kinder zu bezahlen ist.

Engerwitzdorf, am 30.06.2022

Antrag

Der Gemeinderat möge die Resolution der Gemeinde zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuungseinrichtung an die Oö. Landesregierung verabschieden.

GRM Dr. Niebsch weist nochmals darauf hin, dass wir dringend einen besseren Personalschlüssel benötigen.

GRM Mag. Weiermann begrüßt diese Resolution. Sie ist froh, dass es in Engerwitzdorf eine so gute Betreuung gibt und stellt den Pädagoginnen ein großes Lob aus. Weiters hofft sie, dass die finanziellen Mittel rasch und zweckmäßig ankommen.

Der Bürgermeister schließt sich dem Lob an und unterstreicht nochmals, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen Personal suchen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

33. Projekt Neubau Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach und Sanierung Turnsaal; Bericht über den aktuellen Stand

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario

Neubau Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach:

- Der Terminplan kann eingehalten werden.
 - o Im 2. OG sind die Bodenlegerarbeiten abgeschlossen,
 - o Im 1. OG ist die Decke verschlossen, aktuell sind die Bodenlegerarbeiten und Malerarbeiten im Gang.
 - o Im EG wird die Decke verschlossen und die Fliesenlegerarbeiten werden ausgeführt.
 - o Die Möbel sollen mit 1. August geliefert und eingebaut werden.
- Im Außenbereich werden sämtliche Beschattungskästen montiert, die Dämmung angebracht und verputzt.
- Im Juli wird mit den Arbeiten an der Außenanlage, dem Gehsteig entlang der Gusenbachstraße und der Zufahrtstraße zum Objekt Gusenbachstraße 7, begonnen.

Kostenzusammenstellung Schulneubau Engerwitzdorf-Schweinbach				
KOSTENGRUPPE	BEAUFTRAGT (1) inkl. Ust.	GEPLANTE BEAUFTRAGUNG (2) inkl. Ust.	GESAMT (1+2) inkl. Ust.	Bisher abgerechnet Stand 01.04.2022
1 AUFSCHLIESSUNG	63.552,53 €	48.000,00 €	111.552,53 €	52.960,44 €
2 BAUWERK Rohbau	3.720.000,00 €		3.720.000,00 €	1.393.308,00 €
3 BAUWERK Technik	1.711.188,01 €	30.000,00 €	1.741.188,01 €	192.602,63 €
4 BAUWERK Ausbau	1.867.002,29 €	94.800,00 €	1.961.802,29 €	285.094,32 €
5 EINRICHTUNG	1.119.300,17 €	315.461,56 €	1.434.761,73 €	
6 AUSSENANLAGEN		68.200,00 €	68.200,00 €	
7 HONORARE	1.079.481,52 €	42.000,00 €	1.121.481,52 €	248.457,88 €

8 NEBENLEISTUNGEN	289.093,94 €	75.919,98 €	365.013,92 €	315.770,19 €
Gesamtsummen (Gruppe 1-8)	9.849.618,46 €	674.381,54 €	10.524.000,00 €	2.488.193,46 €
Genehmigter Kostenrahmen inkl. Ust.:			10.524.000,00 €	

Laut Auskunft der Bauleitung sind bisher keine Kostenüberschreitungen eingetreten. Der freigegebene Kostenrahmen in Höhe von € 10.524.000,00 kann eingehalten werden.
(Stand am 30.05.2022)

Im Schuljahr 2022/23 ist der Haupteingang der neuen Volksschule noch nicht benutzbar. Der (Not)Ausgang, der zur Gusenbachstraße führt, dient als provisorischer Zugang.

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ersuchte das Architekturbüro, ein Sicherheitskonzept vorzulegen, damit ein gefahrloses Betreten und Verlassen des Schulgebäudes für die Schulkinder gewährleistet ist. Insbesondere soll verhindert werden, dass die Kinder direkt auf die Gusenbachstraße laufen könnten.

Am 23.06.2022 legte Architekt DI Waldhör folgende Stellungnahme vor:

Zur Erhöhung der Sicherheit beim provisorischen Ein- und Ausgang entlang der Gusenbachstraße wird ein Zaun entlang der Gehsteigkante zur Straße vorgeschlagen.

Die Außenanlagen inkl. Gehsteig im Bereich der Gusenbachstraße werden bis Herbst (Eröffnung Schule) komplett erneuert. In diesem Zusammenhang werden für die Montage des Zaunes Verankerungen im Boden berücksichtigt. Das ermöglicht einen robusten und standsicheren Zaun. Der Zaun wird in ausreichender Länge und lt. Norm in entsprechender Höhe ausgeführt.

Somit können die Punkte bzw. Bedenken des Ausschusses behoben werden.

Zum Vorschlag, einen sogenannten „Löwengang“ zu errichten antwortet der Architekt, dass der von ihm vorgeschlagene Zaun alle Punkte erfüllt. Ein „Deckel“, wie er beim derzeitigen Löwengang ausgeführt wurde, ist nicht notwendig, da dieser Bereich vor keinen herabfallenden Gegenständen gesichert werden muss.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Griesmann ist während der Abstimmung nicht im Saal.

34. Community Nursing; Übernahme Kosten für E-Autos; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Fürst Herbert

Seit Beginn des Projektes Community Nursing, wurde die Förderung der Umsatzsteuer durch die Gesundheit Österreich GmbH zwischen der Stadtgemeinde Gallneukirchen und dem Diakoniewerk Österreich thematisiert. Laut schriftlicher Rückmeldung anerkannte die Gesundheit Österreich GmbH im November 2021 die Umsatzsteuer als förderfähig. Voraussetzung für die Förderung war jedoch die Nachreichung eines entsprechend adaptierten Budgets. Das Diakoniewerk hat kein

geändertes Budget nachgereicht, da es davon ausging, dass die entsprechenden Hinweise auf Neueinreichung des Budgets nicht auf das Projekt Community Nursing Engerwitzdorf Gallneukirchen anzuwenden sei.

Im Zusammenhang mit dem Ankauf der beiden E-Autos durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen wurde nun das Thema Umsatzsteuer neuerlich mit der Gesundheit Österreich GmbH angesprochen und nun schriftlich von dieser mitgeteilt, dass die Umsatzsteuer bei unserem Projekt nicht förderbar ist, da im Herbst kein adaptiertes Budget eingereicht wurde. Nach wie vor besteht von der Rechtsabteilung des Diakoniewerks eine andere Rechtsauffassung. Aktuell prüft das Diakoniewerk das Ergreifen rechtlicher Schritte.

Mit dem Diakoniewerk wurde nun vereinbart, dass die Stadtgemeinde Gallneukirchen die vom Diakoniewerk mit Umsatzsteuer eingereichten Abrechnungen der Gesundheit Österreich GmbH im Rahmen der Erbringung des Jahresnachweises vorlegen wird. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die vom Diakoniewerk angekündigte rechtliche Abklärung im Sinne einer Förderbarkeit der Umsatzsteuer zu keinem positiven Ergebnis geführt haben und die Gesundheit Österreich GmbH die Kosten aus der Umsatzsteuer nicht anerkennen und die entsprechenden Fördergelder zurückfordern, wird die Stadtgemeinde diese Kosten vom Diakoniewerk im Sinne des Punkt 3, letzter Satz des Dienstleistungsauftrages vom Mai 2022 als berechnete Forderung der Stadtgemeinde Gallneukirchen zurückfordern. Das Diakoniewerk hat schriftlich bestätigt, dass diese Kosten zurückgefordert werden können.

Sollte die Umsatzsteuer für das Leasing der beiden Fahrzeuge von Gesundheit Österreich GmbH nicht anerkannt werden, sollen die Kosten in der Höhe von € 6.351,00 von den beiden Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen getragen werden.

Die Kostenaufteilung sollte nach Einwohnerschlüssel (57,75% Engerwitzdorf und 42,25% Gallneukirchen) vorgenommen werden.

	Einwohner HWS 1.1.2022	Prozentanteil	Betrag
Engerwitzdorf	9067	57,75%	3667,70
Gallneukirchen	6632	42,25%	2683,30
	15699	100,00%	6351,00

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Kreditüberschreitung auf der HH-Stelle 5121-728.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Kosten im Rahmen des Projektes Community Nursing für die nach derzeitigem Stand nicht förderfähige Umsatzsteuer für die beiden E-Autos in der Höhe von € 3667,70, das ist der Anteil der Gemeinde Engerwitzdorf für die gesamte Laufzeit von 3 Jahren, zu übernehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

35. Bericht aus den Arbeitskreisen

Keine Wortmeldungen.

36. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter: Fürst Herbert

- Management-Review 2021
Am 1.7.2022 geht der Management-Review 2021 online und steht auf unserer Homepage zur Verfügung.
- Resolution des GR gegen die Atomkraft
Frau Ministerin Gewessler antwortete der Gemeinde auf unsere Resolution. Diese werden wir den Fraktionsobleuten zur Verfügung stellen.
- Entschuldigung für Gemeinderatssitzungen
Entschuldigungen für Gemeinderatssitzungen müssen unbedingt an die offizielle E-Mail-Adresse der Gemeinde gerichtet werden.
- Open House
Der Bürgermeister lädt zum Open House der Volksschule Schweinbach am 08.07.2022 ein.
- Geburtstage
Der Bürgermeister gratuliert zu den Geburtstagen von GVM Mandl, GRM Kriegsteiner BSc und GREM Gierlinger.

37. Allfälliges

a) GRM Dr. Niebsch weist darauf hin, dass das Schuljahr im Herbst in der neuen Volksschule beginnt. Wir müssen auch Abschied nehmen vom Hort- und Schulküchenpersonal. Sie bittet daher die Gemeinde um eine würdige Verabschiedung dieser Personen.

b) GREM Ehrenmüller Josef berichtet, auf der Straße Zur Mühle rechts bei der Kreuzung zum Stögerweg ist eine Parkfläche. Es parken dort Fahrzeuge bis zur Gehsteigkante. Fußgänger sowie Personen mit Kinderwägen müssen auf die Fahrbahn ausweichen, das teilweise gefährlich ist.

c) GVM Meisinger MAS MSc nutzt die Gelegenheit, um allen zu danken für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und wünscht einen schönen Sommer.

d) GVM Meisinger MAS MSc lädt zum Tag der Einsatzkräfte am 06.08.2022 ein. Es ist die größte Leistungsschau der Einsatzkräfte in Oberösterreich.
Weiters lädt er nochmals ein zum Open House der Volksschule Schweinbach am 08.07.2022 und bittet, diesen Termin weiter zu sagen.

38. Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Fraktion: Familienförderung, Schulstartpaket für Schulanfänger

Berichterstatter/Antragsteller: Neudorfer Johannes Mario, Mag.

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes beantragt.

Begründung:

Auf Grund der immer höheren finanziellen Belastung von Familien – im Besonderen zu Schulbeginn – soll eine zielgerichtete Familienförderung in Form eines Schulstartpaketes für Schulanfänger erfolgen. Insbesondere deshalb, weil bei der Erstausrüstung von Schulanfängern besonders hohe Kosten zu erwarten sind. Auch sollen alle Familien von Schulanfängern davon profitieren, unabhängig vom Einkommen, da die Leistungsträger durch die derzeitige Entwicklung ebenfalls stark belastet werden und durch die Inflation faktisch erhöhte Einkommensverluste hinnehmen müssen.

Vorteil durch die Vereinheitlichung der Basisausstattung ist, dass sowohl den Eltern, als auch den Lehrern viel Zeit und Mühen erspart werden. Weiters kann durch einen einheitlichen Beschaffungsvorgang durch die Gemeinde davon ausgegangen werden, dass bessere Einkaufspreise erzielt werden können.

Antrag

Der Gemeinderat möge ein Schulstartpaket zur Förderung von Familien mit Schulanfängern an den Volksschulen Schweinbach und Mittertreffling für das Schuljahr 2022/2023 beschließen.

GRM Mag.Dr. Neudorfer weiß, dass es einen Gegenantrag geben wird, aber er hofft, für den Inhalt dieses Antrages eine Mehrheit zu finden.

GVM Moser-Luger diplômé bedankt sich für den Antrag. In Zeiten wie diesen ist es wichtig, dass auch die Gemeinde als familienfreundliche Gemeinde unterstützt. Er stellt den

Gegenantrag,

alle, die in Engerwitzdorf wohnen und einen Schulanfänger haben, sollen die Rechnung von Schulartikeln beim Gemeindeamt einreichen. Ist der Betrag höher als Euro 100,00, werden Euro 100,00 ersetzt, ist der Betrag geringer als Euro 100,00, wird der geringere Betrag ersetzt.

Vizebürgermeister Schwarz MBA findet die Idee grundsätzlich positiv und will sie auch unterstützen. Es gibt jedoch einige ungeklärte Punkte: Engerwitzdorfer Schulanfänger gibt es auch in umliegenden Gemeinden, vermutlich haben nicht alle das gleiche Schulstartpaket, Schultasche etc. werden meist schon zu Ostern geschenkt. Wie ist die Handhabe, wenn eine Rechnung nicht mehr auffindbar ist und wie sollen die Gemeindebediensteten die Rechnung prüfen. Um keinen Unmut bei den Eltern herbeizuführen, stellt er den

Gegenantrag,

alle noch nicht geklärten Punkte im zuständigen Ausschuss oder in Fraktionsgesprächen zu beraten. Eine Beschlussfassung wäre auch mittels Umlaufbeschluss möglich.

GVM Meisinger MAS MSc schließt sich seinem Vorredner an. Voraussetzung ist ein effektiver Ablauf. Er könnte sich auch einen Gutschein vorstellen.

GRM Mag.Dr. Neudorfer entgegnet, er höre nur von Problemen. Eine Beratung im Ausschuss ist ihm zu wenig.

Vizebürgermeister Giritzer MA stellt fest, Worte schaffen Realitäten. Klar ist, was wir wollen und er vertraut auf eine gute Abwicklung durch die Gemeindebediensteten.

GRM Griesmann schlägt vor, den Eltern der Schulanfänger einen Euro 100,00 „Guute Gutschein“ zukommen zu lassen. Damit wäre zugleich gesichert, dass der Geldeinsatz in der Region bleibt.

Der Bürgermeister resümiert, die Idee ist gut, nur die Umsetzung ist nicht ausgereift. In den unterschiedlichen Schulen werden unterschiedliche Materialien benötigt, die meist schon im Frühjahr gekauft werden. Der Arbeitsaufwand für die GemeindemitarbeiterInnen muss möglichst gering sein. Er würde daher eine nochmalige Besprechung bevorzugen.

Abstimmung über den Gegenantrag der ÖVP-Fraktion: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, GRM Grillnberger

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion ohne GRM Grillnberger

Abstimmung über den Gegenantrag der SPÖ-Fraktion: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: GRM Pühringer

Stimmenthaltung: ÖVP-Fraktion ohne GRM Pühringer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.05.2022 liegt noch bis zur nächsten Sitzung auf.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:10 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 29.09.2022 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 2022-09-29

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion